

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

53. Sitzung (05.08.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. August 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und Ministerialrath Frey; sodann sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gerbel, Hoffmann, Lauer, Regenaue, Rettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Trotschler, Böcker und Weller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe

Erstens den Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft nach der Fassung der zweiten Kammer mit allen Stimmen gegen zwei, und

zweitens den Gesetzesentwurf über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse mit bedeutenden Modificationen angenommen hat.

Beil. Nr. 1.

Die letztere Mittheilung wird der betreffenden Kommission zum Bericht zugewiesen, wogegen die erstere lediglich zu den Akten geht.

Nach der Tagesordnung berichtet der

Abg. Rettig v. E.: über die Motion des Abg. Knapp, die Kriegskostenforderung des ehemaligen Ringzikreises betreffend,

Beil. Nr 2 (5. Beil. Heft S. 197—201)

worüber die Diskussion in einer der nächsten Sitzungen Statt finden soll.

Die Tagesordnung führt weiter auf die Diskussion des im 4. Beil. Heft S. 79—96 enthaltenen Berichts der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen für 1832 und 1833 die Position XXXIX Pensionen betreffend.

Der Präsident eröffnet zuvörderst die Diskussion im Allgemeinen.

Nachdem der Berichterstatter Buhl einige, im Bericht eingeschlichene Druck- und Schreibfehler berichtigt hatte, wonach auf S. 86 in der 7. Zeile von unten, statt von 2 Oberhofgerichtsräthen, von 1 Oberhofgerichtsrath und einem Hofgerichtsrath die Rede sei, und auf S. 90 in der 8. Zeile von oben, statt 45819 fl. 45810 fl. heißen sollte, bemerkt

Ministerialrath Frey: Im Allgemeinen habe ich nichts zu erinnern. Da übrigens der Herr Berichterstatter einige Berichtigungen gemacht hat, so erlaube ich mir etwas Aehnliches in Beziehung auf die Seite 82, wo bemerkt ist, daß der bedeutende Mehrabgang seinen Grund in dem Erlöschen einer Pension in Betrag von 27,500 fl. habe. Sie könnten erschrecken und daraus den Schluß ziehen, daß noch andere Pensionen von dieser bedeutenden Höhe beständen. Dieß ist aber nicht der Fall. Diese Pension war eine reichsdeputations-schlusmäßige, und es bezog dieselbe ein ehemaliger Malteser Ordensritter, welcher die Anwartschaft auf das Großpriorat in Heitersheim hatte. Die noch übrigen höchsten Pensionen sind um drei Viertel Theile geringer, als die in Frage stehende.

Es wird hierauf zur Diskussion der einzelnen Anträge der Kommission übergegangen.

Zum ersten Antrag auf Seite 90, nach welchem die dort erwähnte außerordentliche Ueberschreitung von 45,810 fl. als begründet anzusehen ist, bemerkt:

Buhl daß dieser Antrag in dem später vorkommenden Hauptantrag berücksichtigt sei, weshalb man sogleich zum zweiten Antrag auf Seite 90 übergieng, der dahin gestellt ist, den schon früher gemachten Wunsch zu wiederholen, daß es der Regierung gefallen möge, die Aufhebung des Staatskassenzuschusses zur Gleichstellung der Militärdienerevisten mit jenen der Civildienner herbeizuführen, wozu die reich dotirte Militärwitwenkasse die Mittel an die Hand gebe.

Buhl: Dieser Antrag wurde schon im Jahre 1833 gemacht. Der in Frage stehende Staatszuschuß ist zwar nicht groß, allein da bei der reichen Dotation der Militärwitwenkasse es leicht möglich ist, die Dividenden von dort aus so zu erhöhen, daß die aus der Staatskasse gegebenen Gleichstellungsgelder überflüssig werden, so rechtfertigt sich der gestellte Wunsch von selbst, und diesem hat sich auch die Regierungskommission im Jahre 1833 nicht entgegengesetzt.

Der Kommissionsantrag wird sofort ohne weitere Diskussion angenommen, und zum Antrag auf S. 93 Zeile 6 und 7 von unten übergegangen, nach welchem die Ueberschreitung des Maximums der Pension eines abgetretenen Ministers, im Betrag von 2000 fl., nicht genehmigt werden soll.

Duttlinger: Ich erkläre mich gegen diesen Antrag, gleich wie ich mich schon auf dem vorigen Landtage dagegen erklärte. Die Gründe, die ich damals auseinander setzte, sind einfach die, daß ich der Meinung bin, es könne nach unserer Verfassung, weil nirgends das Gegentheil ausgesprochen ist, die Contraignatur eines verantwortlichen Kronbeamten durch die ausdrückliche öffentliche oder amtliche Erklärung eines solchen Beamten, daß er die Verantwortlichkeit des Rescripts, von dem die Rede ist, auf sich nehme, ersetzt werden. Eine solche Erklärung ist in Beziehung auf das Pensionsrescript, von dem die Rede ist, auf dem vorigen Landtage in diesem Saal erfolgt. Zwei Kronbeamte, nämlich der Herr Finanzminister und Herr Staatsrath Jolly haben sich der Kammer als die verantwortlichen Kronbeamten, in Beziehung auf dieses Rescript, dargestellt, und darum trage ich wiederholt darauf an, den Vorschlag der Kommission nicht anzunehmen.

Grimm, Selzam und Andere unterstützen diesen Antrag.

Schaff: Ich schließe mich der Ansicht des Abg. Dut-

linger an. Ich halte den ursprünglichen Formfehler der Nichtcontraignatur eines verantwortlichen Ministers durch die von Seite des Hrn. Finanzministers und des Hrn. Staatsraths Jolly auf dem Landtage von 1833 nachträglich geschehene Verantwortlichkeitserklärung für sanit. Ich sehe nicht ein, zu was es führen soll, wenn wir auf dem Strich dieser 2000 fl. bestehen wollen, der Minister, der sie bezieht, wird sie verlangen auf den Grund der ihm ausgestellten Signatur, deren ursprünglicher Formfehler geheilt ist. Wollte die Regierung dem Beschluß der Kammer auf Nichtbewilligung dieser 2000 fl. nachgeben, so würde sie sich in einen Prozeß verwickeln, der keine andere Folge hätte, als daß die Regierung die dadurch entstehenden Kosten zahlen müßte.

Winter v. H.: Ich halte mich für verpflichtet, den Antrag des Abg. Duttlinger aus allen meinen Kräften zu bekämpfen. Ich bin ganz erstaunt über seinen Grundsatz, ich bin erstaunt, daß derselbe aus dem Munde des Abg. Duttlinger kommen kann, der sonst gewohnt ist immer bei der Verfassung zu bleiben, und daran zu erinnern, wenn wir auch nur entfernt davon abzugehen in Versuchung kommen. Wenn die Kammer diesen Grundsatz annehmen will, daß eine bloße Verantwortlichkeitserklärung eines Ministers hintennach genügend sei, so würde dadurch eine Hauptbestimmung aus unserer Verfassung herausgerissen, welche vorschreibt, daß die Unterschrift des verantwortlichen Ministers in dem Document enthalten seyn müsse, sobald es in das Leben hinausgeht, nicht aber erst hintennach erfolgen darf. Ich nehme keine Rücksicht auf die Person, sondern habe es nur mit der Sache zu thun. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag der Kommission, weil die vorgeschriebene Form nicht eingehalten, sondern verletzt worden ist.

Welcker: Bewilligen Sie meinerwegen diese 2000 fl. mehr oder weniger, denn darauf kommt es sehr wenig an. Nehmen Sie aber doch ja nicht das Prinzip an, welches der Abg. Duttlinger aufgestellt hat. Es ist klar und buchstäblich verfassungswidrig. In dem Gesetz, welches die Verantwortlichkeit der Minister regulirt, ist im Artikel 4 der ausdrückliche Satz enthalten, daß alle auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte sich beziehenden Beschlüsse und Verfügungen von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener contraignirt werden müssen. Dieses ist der ächt verfassungsmäßige Grundsatz und dieser allein verbürgt eine zuverlässige verfassungsmäßige Verwaltung.

Dieser Grundsatz verbürgt es, daß die Dinge, ehe man sie ins Werk setzt, von verfassungsmäßigen Ministern berathen werden, die alsdann ihre Verantwortlichkeit in Erwägung ziehen. Hundertmal können Dinge unterlassen werden, die, wenn sie einmal geschehen sind, nachher nicht wieder gut gemacht oder zurückgenommen werden, und die dann, wie der vorliegende Fall zeigt, weil man sie durch Verletzung des Grundsatzes aufrecht halten will und kann, rückwärts ein Loch in das ganze constitutionelle Prinzip machen.

Dieser Grundsatz ist aber auch zugleich die Garantie dafür, daß der Souverain, wie es Gottlob bei uns jetzt Statt findet, wie es aber früher hier und auch an andern Orten nicht Statt fand, im Kreise seiner verantwortlichen Minister und nicht umgeben von Leuten handelt, die es weniger genau mit den verfassungsmäßigen Rechten nehmen und zu Manchem rathen, was für das Land verderblich ist. In diesem Grundsatz liegt die Garantie, daß die Verfügungen gar nicht anders ausgehen können, als in der Form der Gültigkeit, die ihnen durch die Contrasignatur eines Ministers gegeben wird. Sie dürfen ohne diese Form im Volke gar nicht erscheinen. Dieß ist der constitutionelle, durch unsere Verfassung selbst sanctionirte Grundsatz. Der Abg. Duttlinger hat gesagt, keine ausdrückliche Bestimmung in der Verfassung knüpfte die Nichtigkeit an die unterlassene Form. Er aber als ein so guter Jurist weiß am besten, daß es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, daß das, was nicht in der rechten Form geschieht, ungültig ist. Das Wesen der juristischen Formen besteht darin, daß wenn sie nicht befolgt sind, etwas Rechtsungültiges da ist. Eine nachträgliche Erklärung kann vielleicht einen Minister verantwortlich machen, aber demjenigen, was von Anfang an Null ist, keine Rechtsgültigkeit geben. Wenn Sie, worauf ich übrigens keinen Antrag stelle, aus andern Rücksichten irgend eine Milde üben wollen, so üben Sie solche wenigstens nicht auf Kosten der verfassungsmäßigen Rechte und eines so wichtigen Princips, das unser Land vor vielen größeren Verletzungen schützen kann und wird, als die vorliegende ist. Ich unterstütze daher den Kommissionsantrag.

Selzam: Ueber die Sache selbst, die auf dem vorigen Landtag schon so ausführlich verhandelt wurde, will ich nichts Weiteres beifügen, sondern nur noch anführen, daß zu jener Zeit, wo das fragliche Pensionsrescript ergieng, und viele Jahre früher, beinahe alle Groß-Anstellungs- und Pensionirungsrescripte in jener Form erschienen sind.

(Welcher tant pis!) Mehrere Beamte in diesem Saale werden bestätigen, was ich gesagt habe. Man hatte sich so wenig 1822 als später daran gekümmert. Erst neuerlich wurde die Einrichtung getroffen, daß ein verantwortliches Mitglied diese Verfügungen zu unterzeichnen hat. Ich theile die Ansicht des Abg. Schaaff. Was würde die Folge seyn, wenn die Kammer und auch die Regierung auf den Vorschlag der Kommission eingiengen? Der Betheiligte würde sich an die Gerichte wenden, welche die Staatskasse wohl von Rechts wegen verurtheilen würden. Es möchte in diesem Fall aber dann auch ein eigener Fiscalrescriptent und Anwalt aufzustellen seyn; denn denjenigen, welche schon jetzt die feste Ueberzeugung haben, daß hier ein Sieg Rechts nicht zu erwarten sei, dürfte die befallige Prozeßführung schwerlich zugemuthet werden.

Ministerialrath Frey: Dieser Gegenstand wurde im Jahr 1833 ganz erschöpft, und was ich bis jetzt darüber gehört habe und künftig noch hören werde, wird bloß eine Wiederholung jener Verhandlungen seyn. Die Sache ist ganz einfach. Es ist ein höchstes Rescript erschienen, wonach einem abgetretenen Minister eine Pension von 6000 fl. gegeben wurde. Dieses Rescript besteht für Sie nicht, so lange es nicht vollzogen worden ist. Wir haben es aber vollzogen, d. h. das Ministerium hat; da der Herr Finanzminister damals abwesend war, in seinem Auftrag gehandelt und es mußte in seiner Gesamtheit die ganze Verantwortlichkeit übernehmen, die auf der Person des Ministers nach der Verfassung ruht. Anders hätte es nur dann seyn können, wenn an seiner Stelle ein anderer Minister das Portefeuille gehabt hätte. Dies war aber nicht der Fall und die Gesamtheit des Finanzministeriums hat daher beschlossen, diese Entschließung, die sonst nicht zu ihrer Kenntniß gekommen wäre, auf ihre Verantwortlichkeit hin zu vollziehen. Das Finanzministerium oder die Mitglieder desselben sind nämlich auch verantwortlich, und ich würde mich gar nicht glücklich preisen, in einem Collegium zu sitzen, wenn ich gar keine Verantwortlichkeit hätte. Wir haben uns übrigens gar nicht geweigert, in dieser Beziehung die Verantwortlichkeit auf uns zu nehmen. Allerdings haben wir schon von unserem Recht und unserer Pflicht Gebrauch gemacht, gegen höchste Rescripte Vorstellungen einzulegen, wo wir glaubten dazu berufen zu seyn. Hier haben wir es aber nicht gethan, weil wir glaubten, die Sache sei ganz in der Ordnung, welcher Ansicht wir noch jetzt sind. Es handelt sich hier von einem

Recht der Krone. Der Großherzog konnte, vermöge des Dienerechts, eine höhere Pension geben, denn dieses spricht sich folgendermaßen aus: der gesetzliche Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 fl. übersteigen, allein es versteht sich von selbst, daß dieser Ruhegehalt für längere und ausgezeichnete Dienste eines höheren Staatsbeamten im Weg der Gnade erhöht werden kann. Die Regierung konnte also diese Erhöhung eintreten lassen und das Finanzministerium in seiner Gesamtheit hat die Verantwortlichkeit und den Vollzug übernommen. Damit ist die Sache abgemacht; wenigstens wüßte ich nicht, was ein entgegengesetzter Beschluß für eine Folge haben könnte, da dieser pensionirte Minister eine Signatur erhalten hat, die er jeden Augenblick dem Richter vorlegen kann, der ohne allen Zweifel auf ungeschwächerten Fortbezug dieser Pension erkennen wird.

Buhl: Was ich gegen den vom Abg. Duttlinger ausgesprochenen Grundsatz einwenden wollte, ist bereits von den Abg. Welcker und Winter v. H. gesagt worden, und ich füge nur noch bei, daß mich jener Grundsatz wahrhaft erschreckt hat. Wenn auf eine solche Art die Verantwortlichkeit der Minister nachgeholt werden könnte, dann würde alle und jede Einwirkung der Budgetkommission und der Stände als überflüssig angesehen werden können; es wäre der Regierung alles ohne verantwortliche Minister auszuführen, und durch eine nachträgliche Verantwortlichkeitsklärung der Minister, wie eine solche auf dem Landtage von 1833 erfolgte, zu saniren möglich. Dieß liegt aber, wie ich glaube, gewiß nicht im Sinne des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister und der Verfassung, die sich hierüber ganz klar ausspricht. Der Zweck der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister ist nämlich kein anderer, als daß immer der Beweis vorliege, daß alle Regierungshandlungen vom Staatsministerium, nach vorheriger Berathung, ausgehen. Das Dienerecht sagt zwar, daß Pensionen von mehr als 4000 fl. gegeben werden können, wenn ganz besondere Rücksichten dazu vorhanden sind; ob aber solche Rücksichten eintreten, ob namentlich solche Verdienste des zu Pensionirenden vorhanden sind, welche eine Ueberschreitung des Pensionmaximums rechtfertigen, muß im Staatsministerium berathen werden, und daß diese Berathung im Staatsministerium Satt gefunden habe, wird durch die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers, der ohne Berathung nicht unterzeichnen wird, bezeugt. Die Abg. Schaaff und Selgaw glaubten, daß die Regierung,

wenn sie diese nicht bewilligten 2,000 fl. reclamiren würde, bei dem Gerichte damit abgewiesen würde, und es ist auch leider wahr, wie ich bei der Prüfung der Nachweisungen in den Acten gefunden habe, und worauf auch der Bericht selbst hinweist, daß mehrere Prozesse, die über Pensionen geführt worden sind, für den Fiskus verloren giengen, aber hier liegt ein Fall vor, wo ich mir gar nicht denken kann, daß ein Gericht anders als zum Vortheil der klagenden Regierung sprechen könnte. Hier ist ein Formmangel, auf welchen hin eine Regreßklage angestellt werden kann. Wir haben das Recht, Pensionen, die nicht mit Befugniß ausgegeben worden sind, zu reclamiren.

Ministerialrath Frey: Das Pflichtgefühl der Regierung, welche die Ueberzeugung hat, daß diese Pension in der Ordnung festgesetzt ist, ist hier das einzige Motiv. Wer sollte also einen Prozeß anfangen? Wo kein Kläger ist, ist kein Richter.

Der Abg. Buhl fordert die Berathung solcher Gegenstände in dem Staatsministerium. Ich muß aber in Abwesenheit des Herrn Finanzministers darauf aufmerksam machen, was dieser in der 89. Sitzung des vorigen Landtags hierüber gesprochen hat. Es heißt dort: „ob der Regent berathen worden sei oder nicht, weiß die Kommission nicht. Er ist berathen worden, und daß die Form eines Cabinetrescripts gewählt wurde, beruht auf früherer Uebung. Die Minister, wenn sie in Pensionsstand gesetzt oder entlassen wurden, sind nicht durch ihre Collegen entlassen worden.“

Es sind also hiernach alle Bedingungen erfüllt worden, wenn Sie anders nicht Zweifel in die Worte eines Ministers setzen, den Sie, wie ich bestimmt weiß, hochschätzen, und dessen Angaben Sie Vertrauen schenken werden.

v. Rotteck: Ich habe mich bloß erhoben, um gegen den von dem Abg. Duttlinger aufgestellten Grundsatz mit lauter Stimme zu protestiren. Lieber 100,000 fl. votiren, als diesen Grundsatz gewissermaßen stillschweigend anerkennen. Er wäre wirklich der Tod unserer Verfassung, die freilich eine sehr gewaltige Lebenskraft nicht hat; allein auch in dem kleinen Lebensprinzip, das ihr nach dem gegenwärtigen faktischen Zustand gelassen ist, doch noch immer ein kostbares Gut ist. Ich habe in Beziehung auf die Gründe meiner Protestation dem nichts beizufügen, was der Abg. Welcker bereits mit großem Nachdruck gesagt hat. Das meiste davon ist auch schon in den Verhandlungen von 1833 enthalten, worauf sich so eben der Herr Regierungskommissar

berufen hat. Ich erinnere mich genau, daß ich damals mit Entschiedenheit den Grundsatz behauptete, daß eben darum, weil dem fraglichen Rescript die Form fehle, die zur Gültigkeit desselben verfassungsmäßig gehöre, es null und nichtig sei, und nicht hindere durch die nachträgliche Erklärung eines Regierungsmitglieds, es nähme die Verantwortlichkeit davon auf sich, Gültigkeit erhalten könne. Wenn dieses angienge, so würde durchaus gar nie der Fall eintreten können, daß wirklich eine Verantwortlichkeit Statt fände. Man könnte willkürlich ohne weiteres, ohne Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen, decretiren und anordnen was man wollte, und hinterrath würde man, wie dies gewöhnlich der Fall ist, zu geschehenen Dingen das Beste reden, oder aber es würde in einem günstigen Augenblick ein Minister, ein Mitglied der Regierung sagen, ich nehme die Verantwortlichkeit auf mich. Die Verantwortlichkeit besteht aber gerade da für, und das Geschehene ist ungültig darum, weil der verantwortliche Minister ein Decret vollzogen hat, obgleich es verfassungsmäßig nicht vollziehbar war. Der Grundsatz, den ich behauptete, ist bei uns noch nie bestritten worden, und die Regierung selbst hat ihn nicht bestritten. Sie hat ihn vielmehr bei der Vorlage des Verantwortlichkeitsgesetzes laut anerkannt. Die Verantwortlichkeit besteht hier darin, daß das Ministerium ein Rescript vollzogen hat, das gesetzlich nicht vollziehbar war, und darum geht auch unsere Beschwerde unmittelbar gegen diejenigen, die die Urheber dieser Vollziehung waren. Diesen muß es freistehen, weiterhin zu suchen, und nach Denjenigen zu forschen, für die sie verantwortlich sind. Ich sage nicht, wie sollen Prozeß gegen Denjenigen erheben, der diese 2,000 fl. bona fide bezogen hat. In diesen Streit mische ich mich nicht, und ich kann daher auch den Grundsatz oder die Motive des Abg. Schaaff nicht theilen, sondern erkläre nur, daß diejenigen Persönlichkeiten, die das gesetzlich nicht Vollziehbare doch vollzogen haben, verantwortlich sind. Wir genehmigen es aber nicht, und dann steht es Jenen zu, diese Verantwortlichkeit auf irgend eine Weise entweder von sich abzulehnen oder aber die Rechnung zu berichtigen, nämlich das, was in Ausgabe gesetzt ist, wieder in Einnahme zu setzen, mag es herkommen, wo es will. Dies ist der Hauptgesichtspunkt, um auf dem Beschluß der Kammer zu beharren. Nach zwei Landtagen ist gar nichts Neues geschehen, kein neuer Grund für die Sache aufgestellt worden. Woher sollte es also auf einmal kommen, daß die Kammer das Gegen-

theil von dem beschloße, was sie auf den früheren Landtagen beschlossen hat? Ich unterstütze den Kommissionsantrag. Will man aber einen andern Grund geltend machen, will man nachgiebig seyn, und die Forderung passiren lassen, um der Entracht und des Friedens willen, nun so thue man es meinertwegen. Ich will alles in der Welt lieber, als den von dem Abg. Duttlinger aufgestellten Grundsatz, weil er verderblich und bösslich für unsere Verfassung und unser Verantwortlichkeitsgesetz ist. Unverantwortlich ist es, daß man auch von dem kleinen und übrigen Rest des Verantwortlichkeitsgesetzes noch etwas abmarkten will. Es ist namentlich unverantwortlich von dem Abg. Duttlinger, der schon mehrere Motionen in Beziehung auf die Feststellung der Verantwortlichkeit der Minister erhoben, ja zuweisen so harte und fast unbarmherzige Worte dabei gesprochen hat, daß mein eigener milder Sinn sie kaum hat fassen können.

Tresurt: Ich erkenne das Gewicht der Gründe, die gegen die Behauptung des Abg. Duttlinger vorgebracht wurden, daß es nämlich gleich gelte, ob die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers vorhanden sei, oder ob nachher ein verantwortlicher Staatsbeamter sich als verantwortlich darstelle. Ich muß mich aber gleichwohl zu der Ansicht des Abg. Duttlinger bekennen, wenn ich den §. 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister vor Augen nehme. Hier heißt es nämlich, daß alle Verfügungen und Beschlüsse, welche sich auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte beziehen, von einem verantwortlichen Minister contrasignirt werden sollen, aus dem Grunde, damit die Kammer, wenn sie eine Anklage erheben will, einen Minister hat, gegen den sie solche erheben kann. Wenn nun da, wo diese Form, wenn sie auch als unbedingt geboten angenommen werden sollte, fehlt, und der Zweck des Gesetzes durch die Substitution einer andern Form doch erreicht ist, so kann von einer Wichtigkeit der Regierungshandlung nicht die Rede seyn. Ich glaube dies um so vielmehr, da es in dem ursprünglichen Geiste der Verfassung durchaus nicht lag, die Contrasignatur eines solchen verantwortlichen Ministers zu bestimmen, denn in den §§. 5 und 7 der Verfassung, worin davon die Rede ist, ist durchaus nicht vorgeschrieben, daß ein verantwortlicher Minister die Beschlüsse des Großherzogs contrasigniren solle. Der §. 5 sagt ganz unbedingt: der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Beschränkungen aus.

Darin, daß zugleich bestimmt war, die Person des Großherzogs sei heilig und unverleglich, darin ferner, daß im §. 7 bestimmt worden, die Staatsminister und alle Staatsdiener seien für die Befolgung der Verfassung verantwortlich, lag noch nicht die Bestimmung, daß der Großherzog bei der Fassung seiner Beschlüsse an die Berathung des Staatsministeriums und die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers gebunden sei, sondern lediglich die Bestimmung, daß er sich nur innerhalb der durch das Staatsgrundgesetz gezogenen Grenzen in seinen Beschlüssen bewegen könne. Wenn er dieses that, so war nach der ursprünglichen Fassung der Verfassungsurkunde der Beschluß ohne alle Contrasignatur und Berathung des Staatsministeriums gültig und nicht bloß der Minister, sondern jeder Staatsdiener, der diesen Beschluß vollzog, war dafür verantwortlich, daß er seinem materiellen Inhalt nach die Gewaltsgrenzen des Regenten nicht überschreite. Darin ist nun allerdings, und ich glaube nicht un Zweckmäßig, durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister eine Abänderung getroffen worden. Es sollen nämlich hiernach die untergeordneten Staatsdiener nicht unmittelbar der Kammer, sondern nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich seyn, und die Verantwortlichkeit der Kammer gegenüber soll auf den Ministern allein ruhen. Aus dem Grunde nur, weil die Verantwortlichkeit auf den Ministern allein liegt, wird in §. 4 bestimmt, daß die Contrasignatur eines Ministers Statt finden solle. Wenn nun aber der Grund des Gesetzes auf einem andern Wege in der Art erreicht ist, daß ein verantwortlicher Minister sich für diesen Regierungsakt verantwortlich erklärt, wie vorhin wiederholt von der Regierungsbank aus erklärt wurde, wonach ein ganzes Ministerium für den Vollzug der Verfügung die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat, so glaube ich nicht, daß hieraus die Nichtigkeit des von dem Regenten ausgegangenen Beschlusses abstrahirt werden kann. Wenn ein solcher Prozeß zwischen dem Fiscus und dem Berechtigten vor einem Gericht Statt fände, so würde er für jenen gewiß verloren gehen. Zu allem diesem kommt noch, daß der §. 4 nicht unbedingt für alle Beschlüsse des Regenten die Contrasignatur eines Ministers fordert. Er fordert sie nur für solche Beschlüsse und Verfügungen, die sich auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte beziehen, und ich muß bezweifeln, ob man die bloße Ertheilung einer Gnade auch zu den Beschlüssen zählen kann, die sich auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte beziehen. Die Krone übt das Recht der

Verhandl. d. II. Kammer 1835. VI 18. Heft.

Gnade unbedingt aus. Der Großherzog ist bei Ausübung einer reinen ihm vorbehaltenen Gnade durch die Verfassung nicht an die Berathung des Staatsministeriums und nicht an die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers gebunden. Ich glaube hiernach, daß, abgesehen von der Frage, ob sich ein Minister nachher als verantwortlich hinstellen kann, diese Verfügung des Regenten schon um desswillen nicht unter die Bestimmung des §. 4 zu ziehen ist, weil dieselbe sich nicht auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer bezieht, für welchen Fall allein der §. 4 die Contrasignatur vorschreibt.

Winter v. H.: Weder die Einwendungen, die der Abg. Selzam, noch die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs und nachhin die Erläuterungen, die der Abg. Trefurt gegeben hat, können mich von meiner Ansicht abbringen, den Antrag der Kommission zu unterstützen, womit ich zugleich einen Antrag unterstütze, den die vorige Kammer beschloffen hat. Die Bemerkungen des Abgeordn. Selzam sind mir wichtiger, in so fern, als er gesagt hat, es seien noch viele solche Documente ausgestellt worden. Es würde für die Budgetkommission und für die Kammer sehr zweckmäßig seyn, wenn wir das Verzeichniß davon bekommen könnten, um denjenigen Gebrauch davon zu machen, den wir immer machen wollen, wenn die Form dieselbe seyn wird, wie im gegenwärtigen Falle. Es wird alsdann wohl kein anderer Antrag darauf von der Kommission an die Kammer kommen, als derjenige ist, der jetzt gemacht wurde. Die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs, als wolle die Kammer das Recht der Krone angreifen, ist ein halb dunkler Ausdruck, den man in zweifelhaften Fällen uns immer so gern hinhält. Ich will es immer das Recht des Regenten nennen. Ich ehre und achte das Recht des Regenten, und die Kammer wird dasselbe nie antasten wollen. Allerdings hat der Regent das Recht, in ganz besondern Fällen höhere Pension zu geben, aber die Kammer soll sich nicht mit einer bloßen Verantwortlichkeitserklärung hintennach zu begnügen haben, sondern sie soll sich durch das Mitunterzeichnen eines Ministers überzeugen, daß der Fürst bei seinen Regentehandlungen im Staatsministerium über die Sache berathen worden ist. Das ist das Kriterium zwischen constitutionellen und nichtconstitutionellen Staaten. Das ist aber im fraglichen Document nicht geschehen, und die spätere mündliche Verantwortlichkeitserklärung eines betreffenden obersten Staatsbeamten kann uns bei dem ohnehin nur pro-

visorischen Zustand des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister nicht genügen. Ich glaube nicht, daß ein Mitglied in der Kammer ist, das damit zufrieden wäre, wenn ein solches Document Jahrelang hintennach erst von einem Minister unterschrieben würde. Gleich muß es geschehen, bei der Ausfertigung, und wenn es geschehen wäre, so hätten wir die Zeit erspart, die wir mit dieser Diskussion hinbringen, und wir dürften uns nicht abermals mit dieser Sache herumschlagen. Möge aber die Kammer den Beschluß der früheren Kammer ja nicht fallen lassen, und zwar nicht sowohl des Geldes als besonders des Grundsatzes wegen, daß es nothwendig sei, daß der Regent bei dergleichen Handlungen vorher berathen werde. Der Abg. Trefurt hat Recht, wenn er sagt, der Regent habe das Recht, Gnaden zu ertheilen. Sobald aber die Folgen der Gnade auf die Staatskasse kommen sollen, so muß der verantwortliche Minister unterschrieben seyn. Ich wiederhole meinen Antrag, und unterstütze den Antrag der Kommission.

Welcker: Ich weiß nicht, ob das, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, alt oder neu ist, und ob das, was ich antworten muß, alt oder neu ist. Ich muß aber antworten, weil ich seine Meinung für ungegründet halte, während dasjenige, was ich zu sagen habe, nach meinem Dafürhalten gegründet ist. Er hat gesagt, schon dadurch erledige sich alles, daß die Mitglieder des Finanzministeriums sämtlich verantwortlich wären. Der §. 3 des Verantwortlichkeitsgesetzes sagt aber ausdrücklich, diese Verantwortlichkeit ruht nur auf den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, und der §. 4 enthält die Bestimmung, daß sie nur auf denjenigen Mitgliedern der obersten Staatsbehörde ruht, welche unterzeichnet haben. Wenn wir wirklich vor dem Gericht einen Prozeß beginnen könnten oder wollten, so würde das Gericht als erste Bedingung fordern, daß man zeige, welcher Minister sich unterschrieben habe, und da nun kein Name darunter steht, so würde die Verantwortlichkeit gleich null seyn. Das, was der Abg. Trefurt auseinandersetzt, hat mein juristisches Gewissen nicht in Bewegung gesetzt. Ich sehe darin nicht eine einzige haltbare Grundlage für das ganze Raisonnement, das dahin gieng, daß nach unserer ursprünglichen Verfassung der Regent nicht verpflichtet gewesen sei, solche Beschlüsse auf diese Weise contrasigniren zu lassen, sondern dieses erst im Jahr 1820 durch das Verantwortlichkeitsgesetz angeordnet worden.

Ich für meinen Theil habe aber in der ganzen Verfassungs-

geschichte diese Bemerkung nicht gemacht, daß man späterhin den Regenten weiter beschränkt hätte, als ihn die Verfassung beschränkt hat. Man hat bei Vorschlag des Verantwortlichkeitsgesetzes gewiß nicht geglaubt, daß man dem Regenten ein früheres Recht nehme, sondern geglaubt, daß das, was hier bestimmt werde, im Sinne der Verfassung sei. Man hat die Sätze ins Leben führen wollen: der Regent ist heilig und unverleßlich, die Minister sind verantwortlich und der Regent übt seine Rechte in verfassungsmäßiger Form aus. Man hat dies auf eine Weise gethan, wie es in allen constitutionellen Verfassungen der Welt, die mir bekannt sind, gethan worden ist. In dem Grundsatz einer constitutionellen Regierung ist es enthalten, daß die moralische und juristische Verantwortlichkeit von dem Haupt des Regenten abfalle und für jede seiner Handlungen ein verantwortlicher Mann da sei. Dies ist aber nicht der Fall, wenn man Kabinettsrescripte für constitutionelle Dinge ansetzt.

Ich bitte Sie nochmals, nicht um des Geldes, sondern um des Grundsatzes Willen den Antrag der Kommission anzunehmen. Es gilt mir auch nicht darum, einen verantwortlichen Minister zu haben, um ihn zu strafen. Unser Verantwortlichkeitsgesetz ist so lahm, daß es dazu nicht kommt. Es gilt darum, was die Absicht des Verantwortlichkeitsgesetzes ist, Böses zu verhindern, Böses, was durch bloße Kabinettsbeschlüsse geschieht und täglich geschehen kann.

Ich danke es unserem Fürsten, daß bei uns die Kabinettsbeschlüsse nicht mehr vorkommen, wie früher der Fall war und anderwärts der Fall ist. Ich danke ihm, nicht weil ich es für eine Gnade halte, die er dem Lande dadurch verleiht, sondern weil ich es für die Erfüllung der Verfassung und einer Rechtspflicht halte. Das Verdienst will ich aber dadurch nicht herabsetzen, mir gilt besonders bei den Fürsten die Beobachtung der Verfassung und die Erfüllung der Tugend der Gerechtigkeit höher als die Gnade. Ich will meine Seele von einer Abstimmung rein halten, welche die Kabinettsrescripte im Lande für verfassungsmäßig erklärt.

Duttlinger: Ich erlaube mir nur wenige Bemerkungen, um Mißverständnisse, welche eingetreten zu seyn scheinen, zu heben. Man hat zum Theil geglaubt, ich wolle den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister aufgeben, oder gar todt schlagen. Darauf erwiedere ich, daß ich mit Stolz sagen kann, daß ich der erste war, der die Verantwortlichkeit der Minister hier in diesem Saale gefordert hat.

Mohr: Wann denn?

Duttlinger: Für Denjenigen, dem die Verhandlungen bekannt sind, ist diese Frage eine überflüssige.

Der Grundsatz, den ich in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand im Jahr 1833 und heute aufs Neue aufgestellt habe, wird wahrlich nicht so bedenklich und gefährlich seyn, als einzelne Mitglieder ihn dafür zu halten scheinen. Der Grundsatz lautet einfach so: Nicht überall und unter allen Umständen kann die Mitunterschrift eines verfassungsmäßigen Kronbeamten durch die spätere Erklärung eines Kronbeamten, daß er die Verantwortlichkeit übernehme, ersetzt werden.

In völliger Allgemeinheit habe ich den Grundsatz nicht ausgesprochen. Hätte ich dies gethan, so würde ich zugeben, daß dieser Grundsatz verwerflich wäre. Wenn ich ihn nämlich auf den Fall bezöge, wo ein Kabinettsbefehl an einen untergeordneten Beamten erlassen worden wäre und dieser Staatsbeamte dieses Rescript vollzogen haben würde, ehe ein verantwortlicher Kronbeamter sich als verantwortlich dargestellt hätte, so würde ich unrecht haben, weil der Fehler nicht mehr gut gemacht werden könnte, indem jener Beamte der Kammer gegenüber nicht verantwortlich ist. Von einem solchen Fall ist aber hier nicht die Rede, sondern von einem Fall, wo die Erklärung eines verantwortlichen Kronbeamten, daß er die Verantwortlichkeit auf sich nehme, dem Beschluß der Kammer vorangiehe. Die Ueberschreitung des Budgets wird nämlich erst in dem Augenblick zum Gesetz erhoben, in welchem diese Ueberschreitung genehmigt wird. Hier ist von einer Ueberschreitung oder einer Bezahlung die Rede, die geschehen war und die wir erst hintennach zu genehmigen hatten. Vor der Diskussion hat man erklärt, man werde diese 2000 fl., die zur gesetzlichen normirten Pension beige schlagen worden, nicht genehmigen, weil kein Rescript da sei, das Rechtskraft habe. Nun ist aber während der Berathung der Herr Finanzminister und mit diesem noch ein anderer verantwortlicher Kronbeamter, nämlich Herr Staatsrath Folly, mit der Erklärung aufgetreten, daß sie die Verantwortlichkeit übernehmen. Für solche Fälle nun habe ich die innigste Ueberzeugung, daß eine solche Erklärung, besonders wenn sie in einer so feierlichen amtlichen Weise vor der Kammer selbst geschieht, so viel gelten muß, als die Mitunterschrift.

Der Abg. Welcker hat bemerkt, daß wenn man wegen dieses Rescripts vor den Richter treten würde, um einen Kronbeamten dort zu belangen, das Gericht mit dem Gesetz über die Verantwortlichkeit in der Hand fragen würde, wo

denn die Unterschrift eines Ministers sei, es sei ja Niemand da, der dieses Rescript verantwortete.

Darauf erwiedere ich dem Abg. Welcker, daß ich nicht glaube, es werde ein Gerichtshof im Lande auf diese Weise verfahren, sondern jeder Gerichtshof würde sagen, man erklärt sich nicht nur für ein Rescript verantwortlich durch die Form der Contrafignatur, sondern man erklärt sich auch vor den Vertretern des Volks verantwortlich, wenn man den Muth hat, hinzutreten und zu sagen: „ich übernehme die ganze Verantwortlichkeit der Maßregel; ich bin das verantwortliche Haupt.“

Winter v. H.: Dies ist aber nicht verfassungsmäßig.

Duttlinger: Ich habe nur den Grundsatz erläutert, den ich ausgesprochen habe, damit er gegen Mißverständnisse gesichert ist.

Ich wiederhole, ich war der erste, der in diesem Hause die Verantwortlichkeit forderte und werde der letzte seyn, der sie jemals aufgeben wird.

Ferner bin ich zu der Erklärung verpflichtet, daß ich die Ansicht des Abg. Trefurt in Beziehung auf das der Krone zustehende Recht der Gnade nicht theile. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß auch alle Akte, wodurch dieses große Vorrecht der Krone geübt wird, einer Mitunterschrift des verantwortlichen Kronbeamten bedürfen, nicht bloß da, wo die Gnade in der Verfügung über die Gelder der Steuerpflichtigen besteht, sondern sogar in Kriminalfällen. So wird es in allen Ländern gehalten, die gleiches Staatsrecht haben, wie wir.

Well: Ich muß der Ansicht des Abg. Duttlinger und Trefurt widersprechen, obschon ich aus andern Gründen für die Bewilligung der in Frage liegenden 2000 fl. stimmen werde. Dem Abg. Trefurt muß ich widersprechen, aus dem Grunde, den der Abg. Duttlinger angeführt hat, und ich bemerke nur noch, daß wenn das Gesetz von 1820 bloß davon spricht, daß die Verfügungen, welche die Verfassung oder die verfassungsmäßigen Rechte betreffen, von einem verantwortlichen Minister contrafignirt werden müssen, sich dies auf alle Fälle erstreckt, in welchen der Regent handelt. Denn alles, was der Regent thut, geschieht innerhalb der Grenzen der Verfassung. Was er mit Recht thut, thut er nach der Verfassung und Kraft seines verfassungsmäßigen Rechtes, daher ist dabei überall der im Gesetz von 1820 vorgesezte Fall vorhanden, und es kann zwischen den ver-

chiedenen Regentenhandlungen durchaus kein Unterschied gemacht werden.

Was aber noch insbesondere die hier in Frage liegende Bewilligung betrifft, so ist sie durch ein ausdrückliches Gesetz als ein verfassungsmäßiges Recht des Großherzogs erklärt, weil das Staatsdieneredikt ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde ist, das dem Großherzog das Recht giebt, solche Bewilligungen zu machen. Der §. 4 des Gesetzes vom Jahr 1820 scheint also hier anwendbar zu seyn. Der Abg. Duttlinger geht in seiner Behauptung nicht so weit, wie der Abg. Tresfurt, aber er nimmt an, daß eine nachträgliche Zustimmung des Ministers dadurch, daß der Minister den Vollzug anordnet, auch schon hinlänglich sei. Ich glaube, daß dies nicht richtig ist und daß die in neuerer Zeit eingetretene Behandlungsweise die allein richtige ist, daß nämlich der ursprüngliche Beschluß als der eigentliche Titel in der verfassungsmäßigen Form zu Stande gekommen seyn muß. Nicht die Zustimmung des Ministers ist erforderlich, sondern vielmehr die vorhergegangene Berathung, auf welche hin ein oberster Staatsbeamter die Verantwortlichkeit übernimmt. Ein verantwortliches Mitglied zu haben, ist nicht der einzige Zweck, den das Gesetz im Auge hat, sondern der Hauptzweck liegt in der vorgängigen Berathung, als in dem Mittel, verfassungswidrigen Verfügungen vorzubeugen. Ein verantwortlicher Mann soll den Regenten selbst berathen, ehe der Beschluß gefaßt wird. Ich glaube, eine nachträgliche Uebernahme der Verantwortlichkeit von Seiten des Ministers kann nur da von Wirkung seyn, wo überhaupt die Verfügung oder Bewilligung auch von neuem ertheilt werden kann. Der Umstand, daß früher eine Bewilligung in nicht gesetzlicher Form gemacht worden ist, kann natürlicher Weise kein Grund seyn, der die nämliche Bewilligung später auch in gesetzlicher Form unzulässig machen könnte. Wird die Verfügung oder Bewilligung aber erst später in gesetzlicher Form gemacht, so gilt sie erst von der Zeit an, wo sie in gesetzlicher Form gemacht worden ist, und nach den Gesetzen, die zu dieser Zeit galten. Was nun insbesondere die Bewilligung einer Pensionserhöhung betrifft, so kann sie nach den Finanzgesetzen von 1831 und 1833 vom Regenten nicht mehr definitiv, sondern nur noch bis zur nächsten Budgetperiode gemacht werden, und von hier an bedarf sie zu ihrer Fortdauer der Zustimmung der Kammern. Da hiernach gegenwärtig der Regent eine solche Bewilligung nachträglich in der verfassungsmäßigen Form nicht mehr einseitig machen

kann, so kann jetzt auch die frühere unförmliche Bewilligung durch deren nachträgliche formelle Ertheilung nicht mehr sanirt werden. Aber gerade in diesem Umstand liegt hier ein Grund, daß die Kammer selbst diese 2000 fl. nachträglich genehmige. Der Regent hat nämlich dadurch, daß er in dem Finanzgesetz vom Jahr 1831 und 1833 seine Befugniß, unbeschränkt Pensionen zu ertheilen, beschränkt hat, der Kammer eine weit größere Gewalt eingeräumt, als sie früher hatte; ich würde nun nicht für noble halten, wenn man diese Begünstigung dazu benützen wollte, den Regenten, der früher eine solche Bewilligung unförmlich machte, jetzt gleichsam in der Schlinge zu halten und ihn durch die inzwischen eingetretene Beschränkung seiner Befugnisse an der ihm sonst frei gestandenen Verbesserung des frühern Formfehlers zu hindern.

Hätte der Regent diese Beschränkung seiner Befugnisse durch die Gesetze von 1831 und 1833 nicht gestattet und der Kammer in Bezug auf Pensionbewilligungen keine größere Gewalt als früher eingeräumt, so wäre es jetzt nicht zweifelhaft, daß er jeden Augenblick eine neue Bewilligung aussprechen könnte, der fragliche Staatsbeamte soll 2000 fl. mehr erhalten. Hat er aber diese seine Befugniß für die Zukunft nun beschränkt, so müssen wir auf der andern Seite auch billig seyn, um die von ihm früher in ungesetzlicher Form geschehene Bewilligung nicht zu vereiteln. Aus diesem Grunde trete ich dem Antrage auf Genehmigung dieser 2000 fl. bei.

Schaff: Was die Gegner gegen die Ansicht des Abg. Duttlinger vorgetragen haben, hat viel für sich, aber es mildert sich die Ansicht des Abg. Duttlinger sehr nach der Erläuterung, welche er in seiner letzten Rede gegeben hat. Ich lasse übrigens dahin gestellt seyn, welche Motive ihn dazu bewogen haben, den Antrag zu stellen. Es liegt hier ein Principienstreit vor, den wir jetzt nicht erledigen werden. Ich hoffe übrigens, daß die Seelen Derer, die für den Kommissionsantrag stimmen, eben so rein seyn werden, wie die Seelen Derjenigen, die dagegen stimmen.

Fecht: Wir brauchen hier keine Seelenverwahrung.

Schaff: Wenn eine Seelenverwahrung von der einen Seite ausgeht, so wird es nicht unparlamentarisch seyn, wenn auch von der andern Seite eine Statt findet, um jene zu neutralisiren. Man sagt, es ist nicht recht, daß von den Ministern etwas vollzogen worden ist, was nicht vollziehbar war. Wer diese Ansicht hat, mag eine Beschwerde gegen die betreffenden Minister erheben, die etwas nicht Vollzieh-

bares vollzogen haben. Von der nämlichen Seite wurde aber auch gesagt, wenn die vorgeschriebene Form gewahrt worden wäre, so müßten wir den Akt anerkennen. Man anerkannte, daß wenn die Minister im Jahr 1831 die Form noch nachgeholt hätten, die Sache nicht mehr zweifelhaft wäre. Abstrahirend vom Princip halte ich mich nun an vorliegenden Fall und komme wieder darauf zurück, was der Beschluß der Kammer für Folgen haben würde, wenn wir darauf beharren, diese 2000 fl. zu reklamiren. Man hat gesagt, ob und auf welche Art reklamirt werde, und was der Erfolg der Reklamation sei, gehe die Kammer nichts an. Ich sage doch. Ein Beschluß, dem kein Nachdruck gegeben werden kann, wirft ein schiefes Licht auf den, der ihn gefaßt hat, er beurlundet seine Schwäche. Zu einem solchen Beschluß will ich nicht mitwirken; die Kammer sollte dergleichen Beschlüsse nie fassen, wie ich schon bei andern Gelegenheiten ausgeführt.

Der Redner erörtert vom juristischen Standpunkt aus, daß der Fiskus, wenn er die Zahlung verweigern würde, vor dem Gerichte unterliegen müsse und fährt dann fort:)

Wir haben die Ansicht eines ehrenwerthen Mitgliedes der Kammer, welches dem Gerichtshof angehört, der über den Fall zu entscheiden haben würde, vernommen, der Herr Abg. Buhl kann hieraus das Prognostikon stellen, daß er, käme die Sache vor den Richter, in der Lage seyn dürfte, am künftigen Landtage die Worte seines Berichtes zu wiederholen: „Wir müssen die Erkenntnisse der Gerichte, begreifen wir sie auch nicht, ehren.“ Kein Gerichtshof im Lande wird zu Gunsten der Regierung sprechen.

v. Noßteck: Ich glaube, der Abg. Duttlinger ist durch Niemand so gründlich und so entscheidend widerlegt worden, als durch den Abg. Tresurt. Ich habe auch bemerkt, daß die Erklärung, die der Abg. Tresurt dem von ihm zuerst aufgestellten Princip gab, ihn in einen großen Schrecken versetzt hat und er durch diesen Schrecken bestimmt worden ist, seine frühere Behauptung zurückzunehmen, nämlich so zu mildern, daß diese Milde rung einer Zurücknahme ziemlich ähnlich ist. Ich danke ihm dafür, denn es ist schön, wenn man eine Behauptung zurücknimmt, sobald man die Unrichtigkeit derselben einseht. Ich werde dies jeden Augenblick thun, wenn ich eine solche Behauptung aufstelle, von deren Unrichtigkeit ich später überzeugt werde. Die Milde rung sage ich, die er seinem Satz gegeben hat, ist eine Zurücknahme desselben, allein auch diese Milde rung erkläre ich für gar nicht haltbar.

Die Rechtfertigung der Unterscheidung, welche er zwischen untergeordneten Beamten und zwischen denen, die zunächst bei der Krone stehen, macht, weiß ich nicht zu finden und uns geht einstweilen die Verantwortlichkeit der untern Beamten nichts an. Es ist auch zu erwarten, daß die höheren Beamten selbst einen solchen untergeordneten Beamten nicht so scharf bestrafen werden, wenn er dasjenige vollzieht, was sie selbst für vollziehbar gehalten haben. Die Verantwortlichkeit des Finanzministeriums in dem vorliegenden Fall beruht, wie ich schon oft gesagt habe, darauf, daß ein Rescript vollzogen wurde, das gesetzlich nicht vollziehbar war. Nun soll diese Verantwortlichkeit dadurch aufhören oder schwinden, daß Derjenige, der verantwortlich ist, sich nachträglich erklärt, er wolle verantwortlich seyn. Diese Verantwortlichkeit oder eigentlich diese Erklärung, man wolle verantwortlich seyn, hätte nun die Bedeutung, man entledige sich der Verantwortlichkeit. Die Erklärung, ich will verantwortlich seyn, sollte die Wirkung haben: „ich habe mich der Verantwortlichkeit entledigt, die Sache ist im Kleinen; denn ich habe selbst gesagt, ich bin verantwortlich und dieses ist so viel, als wenn ich anfangs unterzeichnet hätte.“

Die Kontrassignirung, meine Herren, ist keine leere Form, die man nachtragen kann, sondern die einzige Garantie für die vorausgehende Berathung der Fürsten und gegen diese Hauptabsicht hilft uns keine Dialektik und keine Distinktion. Hätte ein Minister das fragliche Rescript unterzeichnet, so wäre er dadurch allerdings verantwortlich geworden für das Materielle. Wenn er es aber nicht that, das nicht unterzeichnete Dekret aber gleichwohl vollzog, so ist er zugleich wegen der Form verantwortlich. Erklärt er sich nachträglich, er wolle auch noch für das Materielle verantwortlich seyn, so ist es vielleicht in Beziehung auf dieses Materielle von einiger Wirksamkeit, allein er ist schon wegen der Form verantwortlich gewesen und diese Verantwortlichkeit wird dadurch nicht aufhören, daß er hinzufügt, er wolle jetzt für das Materielle verantwortlich seyn, nicht aber auch für die Form die Verantwortlichkeit übernehmen. Ich sage, er war für Form und Materie verantwortlich, dadurch, daß er ein Rescript vollzog, das nicht vollziehbar war. Die Verantwortlichkeit für ein solches, nicht vollziehbares Rescript ist natürlich größer oder kleiner, je nachdem der Inhalt mehr oder weniger von den constitutionellen Principien abweicht. Ich kann also die Unterscheidung des Abg. Duttlinger nicht einsehen, danke ihm aber wiederholt dafür, daß er

seinen aufgestellten Satz gemildert, wenn nicht zurückgenommen hat. Ich habe ihn als zurückgenommen betrachtet, denn wenn man durch die Milde auch nur die Hälfte hingiebt, so hat man das zurückgenommen, was man früher gesagt hat. Ich bestreite aber auch dieses, was er von seinem Satz zurückgelassen hat.

Nun muß ich noch dem Abg. Schaff auf die Bemerkung antworten, daß ein Beschluß, diese 2000 fl. nicht zu genehmigen, zu keinem Resultat führen würde und er nicht zu einem Beschluß mitwirken wollte, der keine Folgen hat.

Wir wollen einstweilen den Beschluß fassen, den wir auf wichtige, gute und haltbare Gründe zu basiren im Stande sind. Alsdann wird es sich zeigen, welche Folgen er hat. Nach dem Grundsatz des Abg. Schaff könnte sich die Regierung künftig der Mühe entheben, die Nachweisungen über die Verwendung der Staatsgelder vorzulegen; denn wenn wir etwas nicht genehmigen, welchen Erfolg hat es? Wo ist ein Gericht im Land, das eine dergleichen Klage hören oder ein entsprechendes Urtheil fällen wird? Es wird sich jedoch schon zeigen, was die Folge der Nichtgenehmigung einer solchen Ueberschreitung oder einer nicht gesetzlich gemachten Ausgabe ist. Die Kammer hat wenigstens in thesi ein durchgreifendes Mittel, einem solchen Beschluß, einer solchen Verweigerung oder Nichtgenehmigung eine Folge zu geben. Sie hat in thesi dieses Mittel, und sie kann durch die Hindernisse, die uns deshalb im Wege liegen, weil die Regierung durch die Nichtvorlage der Gesetze, welche sie vorzulegen verfassungsmäßig schuldig war, die Konstitution gelähmt hat, von dem Gange, den sie einzuhalten verpflichtet ist, nicht abhalten lassen. Es giebt übrigens doch noch einige Mittel, die nicht ohne allen Erfolg sind, die wenigstens einen moralischen Effect haben. Es ist aber nicht nothwendig, jetzt in eine Diskussion darüber einzugehen, wie und auf welche Weise unserem Verweigerungsbeschluß eine Folge gegeben werden könne. Nimmt die Regierung keine Rücksicht darauf, oder erfolgt nichts von der Regierung, so wird sich schon Gelegenheit geben, weiter zu berathen, wie und auf welcher Art eine Wirkung hervorgebracht werden kann.

Finanzminister v. Böck: Ich bin kein Freund von Wiederholungen, sondern ein abgesagter Freund davon, besonders wenn eine schon in allen Beziehungen erörterte Frage zum zweitenmal diskutiert wird, wenn man eine Sitzung von 1833 im Jahr 1835 rein wiederholt, ich muß aber doch, obgleich ich Ihnen schon im Jahr 1833 über diesen Gegenstand

eine ausführliche Erklärung gegeben habe, den wesentlichen Inhalt derselben jetzt wieder mit wenigen Worten wiederholen, weil ich dazu genöthigt werde. Durch ein Cabinetsrescript ist vom Regenten innerhalb der Grenzen seiner Rechte eine Pension gegeben worden. Schon im Jahr 1833 haben Sie anerkannt und dieses Anerkenntniß heute wiederholt, daß sich in materieller Hinsicht gegen diese Bewilligung gar nichts sagen läßt. Wenn Sie etwas dagegen sagen wollten, so würden Sie sich eines Eingriffs in die Prærogative der Krone schuldig machen. Dieß werden Sie aber nie thun, weil es der Klugheit zuwider wäre, denn wer einen Eingriff in die Rechte eines Andern macht, setzt sich der Gefahr aus, daß man auch Eingriffe in seine Rechte macht. In Gemäßheit dieses materiell vollständig gegründeten Cabinetsrescripts wurde in meiner Abwesenheit von dem Finanzministerium die Zahlungsanweisung ertheilt. Es mag seyn, daß das Finanzministerium das Staatsministerium auf den von Ihnen gerügten Mangel hätte aufmerksam machen sollen. Es hat es aber nicht gethan und solches überflüssig gefunden, weil die Sache an sich gar keinem Anstande unterliegen konnte. Es kann sich also nur von einer Verantwortlichkeit wegen der Anweisung und nur von der Verantwortlichkeit bei der Anweisung wegen einer Form handeln, die nicht vom Finanzministerium, sondern von einer andern Stelle zu beobachten gewesen wäre. Ich habe Ihnen schon im Jahr 1833 erklärt, daß ich mich wegen der Anweisung für verantwortlich erkläre und ich erkläre Ihnen dieß wiederholt mit dem Beifügen, daß ich nicht nur für die ursprüngliche Anweisung, sondern auch für die Fortbezahlung, so lange sie nothwendig ist, verantwortlich seyn will. In der Sache selbst wird, so lange auch die Diskussion darüber dauern mag, nichts geändert. Wohin soll also die Diskussion führen? Doch am Ende zu nichts, als daß die Kammer erklärt, es hätte diese Form beobachtet werden sollen. Wenn Sie einen weiteren Beschluß fassen, so theile ich die Meinung des Abg. Schaff, daß er keine Folgen haben wird, wie denn auch der auf früheren Landtage gefaßte keine hatte. Wollen Sie übrigens wegen der vom Finanzministerium übersehenen Form eine Beschwerde erheben, so lege ich dagegen keinen Widerspruch ein. Erheben Sie eine Beschwerde gegen mich und genügt Ihnen diese nicht, so erheben Sie eine Anklage. Ich habe mich verantwortlich erklärt und will dieß seyn. Sie wissen übrigens, daß wir uns nie in weitläufige Erörterungen über constitutionelle Fragen einlassen. Auch in diesem

Fall werden wir es vermeiden und zwar aus guten Gründen, weil es nämlich zu nichts als zu Zeitverschwendung führte.

Mohr: Um das Gefährliche und höchst Nachtheilige des Grundsatzes, welchen der Abg. Duttlinger zu Begründung seines Antrags aufgestellt hat, richtig zu würdigen, dürfen wir uns nicht zu fest an den vorliegenden Fall halten, der eine günstige Seite und Berücksichtigung dadurch gewonnen hat, daß hochachtbare Staatsbeamte sich verantwortlich erklärt haben. Wir müssen uns einen andern Fall vorführen, der uns besser die Gefahren zeigen kann, in welche wir geführt werden können, wenn wir den einzig sichernden und wahren Grundsatz der Verfassung, die in Folge der Beratung durch die Contrassignatur des gefaßten Beschlusses entstehende Verantwortlichkeit verletzen. Denken wir uns in die Zeiten zurück, wo der Finanzrath Roth sein Wesen im Finanzhaushalt trieb und sich willkürliche und verbrecherische Handlungen verschiedener Art erlaubte, wovon die meisten Mitglieder ohne Zweifel Kenntniß haben werden. Hätte dieser damals so titulierte Finanzdirektor es dahin zu bringen gewußt, daß seine Handlungen, welche von den Gerichten als verbrecherisch erkannt wurden, und wofür derselbe auf lange Jahre ins Zuchthaus verdammt worden ist, von dem damaligen Regenten ohne vorgängige Beratung und Beschlusfassung genehmigt worden wären; würde, zudem dieser Mann es vermocht haben, bei einem obersten, mit seinen Manipulationen einverstandenen, Staatsbeamten eine nachfolgende, so ganz außerordentliche Uebernahme der Verantwortlichkeit für seine Handlungen zu bewirken, so möchte ich wissen, wer behaupten könnte, daß diese Handlungen dadurch für das Land Verbindlichkeit und sogar die Eigenschaft einer Gesetzmäßigkeit erlangt hätten? Wir werden uns daraus überzeugen, daß, abgesehen von den hochachtbaren Staatsbeamten, die uns jetzt vorstehen und Garantie geleistet haben, doch die Folgen zu gefährlich sind, als daß wir einem Grundsatz Raum geben könnten, der unwürdigen Staatsbeamten die souveraine Gewalt zu einseitigen und eigennütigen Anordnungen einräumen und die größten Nachtheile des Staats durch deren verderblichen Handlungen herbeiführen möchte. Ich unterstütze daher den Kommissionsantrag, um nicht einen solchen gefährlichen Grundsatz anzuerkennen.

Finanzminister v. Böckh: Aus dem, was der Abg. Mohr gesagt hat, geht gar nichts hervor, als daß Derjenige, der sich eines Verbrechens schuldig macht, bestraft werden muß.

Werk: Die heutige Diskussion ist doch nicht so ganz

Wiederholung, denn sie ist durch einen, vom Abg. Duttlinger aufgestellten, Grundsatz neu geworden. Dieser Grundsatz, so wie er zuerst lautete und wie ihn die ganze Kammer verstanden haben muß, gieng dahin, daß auch eine nachträgliche mündliche Erklärung der Minister die Contrassignatur, wie sie das Verantwortlichkeitsgesetz vorschreibt, ersetzen könne. Diesen Satz hat er aber so modificirt und distinguirt, daß etwas anderes daraus geworden ist. Was das Prinzip betrifft, so theile ich ganz die Ansicht Derjenigen, welche behauptet haben, daß ein Rescript über eine Besoldungs- und Pensionsverleihung ohne Contrassignatur eines Ministers nicht vollziehbar sei. Es ist dieß so tief im Wesen der Verfassung und in dem Prinzip gegründet, daß darüber gar kein Zweifel herrschen kann. Dieser Satz ist aber auch von der Art, daß er sich nicht modificiren läßt, sondern rein und absolut stehen bleiben muß, indem sonst die Garantie, die er gewähren soll, nicht vorhanden ist. Es kann sich wohl fragen, ob in einzelnen Fällen, aus materiellen Gründen keine Rücksicht darauf genommen worden und ob die Genehmigung der Faktoren der Gesetzgebung gleichwohl erfolgen solle. So wie aber der Abg. Duttlinger seinen ursprünglichen Satz modificirte, steht er doch noch als Prinzip in thesi da und nicht bloß auf diesen Fall anwendbar. Es könnte nämlich unter gewissen Umständen doch noch hiernach eine nachträgliche Contrassignatur erfolgen dürfen. Gegen diesen Grundsatz aber muß ich mich bestimmt verwahren. Es hat inzwischen schon der Abg. Beck erklärt, daß er, ob er gleich hinsichtlich des Prinzips denselben Grundsatz theile, gleichwohl aus materiellen Gründen dieser Ausgabe seine Zustimmung geben wolle, und das könnte allerdings der Fall seyn, daß noch mehrere Mitglieder, um über die Sache wegzukommen, aus Gründen der Billigkeit die Sache nachträglich anerkennt. Damit es nun aber nicht den Schein gewinne, als ob die Kammer durch die Ertheilung einer solchen nachträglichen Genehmigung das Prinzip anerkenne, welches der Abg. Duttlinger auch in seiner modificirten Weise aufgestellt hat, wird eine Trennung der Sache meiner Ansicht nach nothwendig seyn, von der Art nämlich, daß zuerst entschieden wird, die Kammer erkenne keinen Beschluß über Verleihung einer Pension ohne Contrassignatur eines Ministers für vollziehbar, und dann erst zur Abstimmung über den Kommissionsantrag geschritten wird.

Magg und Andere treten dieser Ansicht bei.

Duttlinger: Ich halte es für etwas Gefährliches und

Ungehörtes, über wissenschaftliche Grundsätze abzustimmen. Wenn morgen eine andere Kammer da ist, so frage ich, ob sie an Grundsätze gebunden seyn kann, die man hier aufgestellt hat? Antwort: gewiß nicht!

Sodann habe ich nur noch zu bemerken, daß ich den Dank des Abg. v. Kottick nicht in dem ganzen Umfang verdiene, in welchem er mir ihn darbrachte, ihn nämlich nicht verdiene, wenn er für die Zurücknahme eines ausgesprochenen Grundsatzes und nicht bloß für die nähere Bestimmung und Erläuterung desselben gebracht wurde. Ich pflege, wenn ich in dieser Saal trete, den Professor draußen zu lassen, und beschränke mich besonders im Interesse der kostbaren Zeit, des kostbarsten Guts, das diese Versammlung hat, meine Meinung kurz auszusprechen, ohne sie nach allen Verzweigungen zu verfolgen, ohne alle Consequenzen auseinander zu setzen und ohne auf die letzte Begründung in ihrem ganzen Umfang zurück zu gehen. Ich habe eben deshalb, als ich über den vorliegenden Antrag zuerst das Wort nahm, die Kammer bloß daran erinnert, daß ich gegen den Antrag der Kommission, wie er heute gestellt ist, schon auf dem vorigen Landtage mich erklärt habe und aus den damals angeführten Gründen mich ihm auch heute wieder entgegensetze. Ich habe diese Gründe so kurz dargestellt, als es nur möglich war, weil auch ich ein Feind aller Wiederholungen bin. Ich habe diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall beschränkt und angewendet und wende ihn nochmals darauf an, indem ich meine Meinung nochmals einfach da, in der Erklärung, daß wenn von der Bewilligung einer gewissen Summe die Rede ist und vor dem Beschluß der Kammer ein verantwortlicher Kronbeamter sich mit der Erklärung hinstellt, daß er die Verantwortlichkeit des Rescripts des Großherzogs, von dessen Anwendung gerade jetzt die Rede ist, in derselben Weise auf sich nehme, wie wenn er es mit unterzeichnet hätte, dieses für mich in dem vorliegenden Fall — und von anderen Fällen spreche ich nicht — eben so viel sei, wie die Mitunterzeichnung.

v. Jästein: Der Gegenstand ist allerdings, wie der Herr Finanzminister bemerkt hat, erschöpft, und deshalb werde ich mich sehr kurz fassen. Meiner Ansicht nach sind es zwei Gesichtspunkte, von denen aus man die Sache betrachten kann. Der eine betrifft die Materie, oder die Ertheilung der Pension selbst und der andere die Form, in der sie gegeben wurde. Was den materiellen Gesichtspunkt, nämlich die Ertheilung der Pension selbst betrifft, so hat die Kommission v. J. 1833

und die jetzige für gut gefunden, darüber wegzugehen. Wir hätten sonst fragen können, welches die Verdienste waren, wegen deren die über das Gesetz gehende Erhöhung der Pension gegeben wurde? Ich will aber die Berathung über diesen Gegenstand nicht erbittern und darum auch nicht an so manche Maßregel erinnern, die unter der Verwaltung des Ministers, von dem die Rede ist, zu Stande kamen, und den früheren Kammern vielfachen Anlaß zu gerechten Klagen und Beschwerden gegeben haben.

Wende ich mich zu der Form, so ist es eigentlich unnöthig, etwas weiteres darüber zu sagen, nachdem der Abg. Welcker und andere Mitglieder sich darüber ausgesprochen haben. So wenig ich im Stande wäre, einen geheimen Posten, der nicht in der verfassungsmäßigen Form zur Ausgabe gebracht wurde, zu bewilligen, so wenig werde ich, theils der Sache, theils des Grundsatzes willen, zu einer solchen über die gesetzliche Summe gegebenen Pension stimmen, der es an der verfassungsmäßigen Form fehlt. Der Herr Finanzminister hat zwar im Jahr 1833 die Verantwortlichkeit übernommen, allein ich theile in dieser Hinsicht auch die Meinung anderer Redner und wundere mich, daß der Abg. Tresurt heute eine ganz andere Ansicht aufstellt, als im Jahr 1833. Nachdem nämlich der Herr Finanzminister damals seine Erklärung gegeben hatte, bemerkte der Abg. Tresurt: auch ich bin der Meinung, die Mehrere geäußert haben, daß, weil die Verfassung bestimmt ausspricht, es müsse jede solche Verfügung durch einen verantwortlichen Minister contrasignirt seyn, und unbestreitbar wir das Recht haben, eine Anweisung, welcher diese Form fehlt, zurückzuweisen, welchen Grundsatz auch die Kommission ausgesprochen hat. Dieselbe Meinung habe ich heute und aus derselben Meinung stimme ich für den Antrag der Kommission.

Staatsminister Winter: Was das Materielle betrifft, so sind sie aus wirklich guten Gründen darüber weggegangen. Diese Pension ist in einem höheren Grade aus besonderen Rücksichten und in Folge des Gesetzes selbst bewilligt worden. Ueber die Richtigkeit und den Werth dieser Gründe konnte nur Derjenige urtheilen, der sie gegeben hat. Er ist keiner Controle unterworfen und er muß sie ermessen, ob der Fall vorhanden ist. Was aber die Form betrifft, so sind Sie in mancher Hinsicht im Irrthum. Es ist zu unterscheiden zwischen Urkunden, die zur Befolgung und Kenntnißnahme öffentlich hinausgehen. Diese unterzeichnet der Minister, zu dessen Departement die Sache gehört, gleich von vornen

herein. Was aber Administrativgegenstände betrifft, so werden alle solche Rescripte bloß von dem Präsidenten des Staatsministeriums unterzeichnet. Sie kommen an das Ministerium zurück und erst dann tritt die Verantwortlichkeit des Ministers ein, wenn er sie vollzieht, das heißt, wenn er die Anweisung unterzeichnet, und so war es auch hier. Es handelt sich hier um eine höchste Entscheidung, die nicht aus dem Staatsministerium, sondern einen andern Weg herkam. Wir haben auch keine Form, worin vorgeschrieben ist, auf welche Weise der Regent seine Entschliessung zu geben hat, sondern es ist bloß davon die Rede, daß der Minister die Sache vollzieht, sei es nun, daß er seinen Namen noch ausdrücklich dazu setzt oder nicht. In dem vorliegenden Fall nun hätte der Finanzminister, wenn er anwesend gewesen wäre, zwei Wege gehabt. Er hätte entweder Zweifel gehabt, diese Zweifel vorgebracht und Einsprache dagegen erhoben, oder er hätte geradezu die Anweisung unterzeichnet und also die Verantwortlichkeit auf sich genommen. Nun war er aber nicht da und sein Stellvertreter hat für ihn gehandelt. Wie er zurückkam, hätte er dasselbe Recht noch gehabt, wenn er geglaubt hätte, daß die höchste Entschliessung in materieller Hinsicht an einem Gebrechen leide. Da er aber selbst damit einverstanden war und sein Stellvertreter mitunterzeichnet hatte, so beruhigte er sich dabei. Nun tritt er aber noch öffentlich in der Versammlung auf und sagt, er habe zwar die Anweisung nicht unterzeichnet, weil er nicht da gewesen, nehme aber gleichwohl alle Verantwortlichkeit auf sich. Nach diesen Vorgängen weiß ich nicht was Sie an der Form aussetzen wollen. Nach der bei uns bestehenden Geschäftsordnung fängt die Verantwortlichkeit des Ministers nur von da an, wo er die Anweisung unterzeichnet.

Wörde: Wir sind wohl Alle darüber einig, daß nicht die Geringsfügigkeit der Summe, um die es sich handelt, sondern die Grundsätze es sind, die den heutigen Kampfwiederkholt erzeugt haben. Der eine dieser Grundsätze, nämlich die nachträgliche Sanirung dieses ursprünglichen Formfehlers durch die Erklärung der beiden Kronbeamten ist so vielfach besprochen worden, daß ich nichts weiter darüber zu bemerken habe. Es wurde aber bei dieser Gelegenheit noch eines andern Grundsatzes erwähnt, der dahin geht, den Act dieser Pensionsanweisung als einen Act der Gnade, die einseitig vom Regenten ausgehen könne, und somit keiner weitem Form bedürfe, für gültig zu erklären. Ich für meinen Theil kann dieser Ansicht nicht beitreten. Man nennt überall,

und wohl mit Fug, das Recht der Gnade des Fürsten die edelste Perle in seiner Krone. Es ist sie auch, und man wird es um so mehr dafür halten, wenn man dasselbe aus dem rechts-metaphysischen Gesichtspunkte betrachtet. Unter dem Recht der Gnade verstehe ich aber nicht die Einräumung einer illimitirten Befugniß, die man der Willkür oder auch den edelsten Gesinnungen des Regenten geben will. Es ist eine rechtliche Nothwendigkeit, dem Fürsten dieses Recht zu geben. Jede Gesetzgebung, wie umsichtig und scharf sie auch erwogen seyn mag, übergeht viele Fälle, für die man bei der Anwendung eine positive Bestimmung zu finden verlegen seyn würde. Weil es aber nothwendig ist, für solche seltene Fälle auch Auskunftsmitel zu haben, positive Bestimmungen dagegen oft zu großem Mißklang zwischen materiellem und formellem Recht führen würden, überläßt man dem Regenten, diese Ausgleichung zu treffen, nämlich in dem Geist und Sinn des Gesetzes eine Norm zu schaffen, welche die frühere Gesetzgebung nicht gab. Wenn wir das Recht des Regenten aus diesem, meiner Ueberzeugung nach einzig wahren Gesichtspunkte auffassen, dann werden wir die Nothwendigkeit um so lebhafter fühlen, daß für Acte der Gnaden, sie mögen sich erstrecken auf was sie wollen, die Berathung durch einen Kronbeamten nur um so nothwendiger wird, weil gerade für diese Fälle ihm eine Function übertragen ist, die in andern Fällen durch die Mitwirkung der drei Factoren der Gesetzgebung in constitutionellen Staaten geübt wird. Ich glaube daher mit dem Abg. Duttlinger, daß Gnadenbezeugungen nicht Acte der Willkür, nicht Acte der großherzigen Gesinnungen allein, sondern Acte der Ausgleichung im Interesse des materiellen Rechtes seien, und um so mehr der Form bedürfen, welche die Ausübung der Fürstenrechte im Allgemeinen erfordert.

Trefurt: Es war von mir auch eine Uebereilung, daß ich mich zu allgemein aussprach, weshalb ich mißverstanden wurde, gleich wie ich mich auch in der Anwendung der Grundsätze geirrt habe. Das, was die Abg. Duttlinger und Beck dagegen gesagt haben, hat mich übrigens nicht überzeugen können, daß mein Grundsatz in seiner Allgemeinheit selbst irrig sei, indem beide vielmehr im Interesse meiner Behauptung gesprochen haben. Sie haben mir bewiesen, daß alle Handlungen des Großherzogs oder des Regenten sich auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte beziehen. Allein sie haben sich meiner Ansicht nach hierin geirrt. Nicht alles, was Jemand in dem Kreise seiner Rechte

thut, bezieht sich auf diese Rechte; nicht alles, was er in diesem Kreise thut, bezieht sich auf die Rechte Derjenigen, die ihm gegenüber stehen. Es ist ein anderes, wenn man sagt: was Jemand im Kreise seiner verfassungsmäßigen Rechte thut, und ein anderes zu sagen: was Jemand in Beziehung auf verfassungsmäßige Rechte und auf die Verfassung thut.“ Nicht in allem, was Jemand im Kreise seiner verfassungsmäßigen Rechte oder seiner Rechte überhaupt thut, kommt auch zugleich und nothwendig etwas vor, was sich auf diese seine Rechte bezieht, sonst wären alle Beschlüsse der Kammer Verfassungsgesetze, denn sie handelt immer in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise. Nicht alle Beschlüsse aber sind Verfassungsbeschlüsse, Beschlüsse, welche sich auf die Verfassung beziehen; und so muß es also auch Handlungen des Regenten geben, die nicht Verfassungshandlungen sind, schon wegen der Fassung des Paragraphen, der sich nicht auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte bezieht. Keine Handlungen giebt es aber, die er nicht entweder im Kreise seiner verfassungsmäßigen Rechte oder außer demselben vornimmt. Wenn man demnach die Worte so deuten wollte, wie es geschehen ist, so wäre damit so viel als nichts bewiesen. Ich habe mich aber in der allgemeinen Fassung des Grundsatzes und in dessen Anwendung geirrt, geirrt nämlich, wenn ich sagte, Ausflüsse der Gnade des Regenten beziehen sich nicht auf die verfassungsmäßigen Rechte. Es giebt auch Gnadenbestimmungen, die sich auf die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer beziehen, und so fern dies der Fall ist, sind sie durchaus an die Vorschriften des §. 4 gebunden. Der Abg. Winter war es, der mich darauf aufmerksam machte, daß ich mich in der Anwendung des Grundsatzes, den ich, wie ich ihn jetzt erklärte, immer noch für wahr halte, geirrt habe. Diejenigen Handlungen, die unmittelbar sich nicht auf die Verfassung beziehen, sondern bloß eine Ausübung des Rechts der Gnade sind, können sich, wie solches gerade hier der Fall ist, doch auf das verfassungsmäßige Rechte der Steuerbewilligung beziehen, und so fällt der Grund, den ich von diesem Gesichtspunkt aus ausgeführt habe, weg.

Schaff: Der Gegenstand der Berathung scheint durch die bisherige Diskussion erschöpft zu seyn, und ich bin weit entfernt, über die Hauptsache selbst noch einige Worte zu sprechen. Nur auf den Antrag des Abg. Merk muß ich zurückkommen. Es scheint, daß viele Mitglieder der Kammer geneigt sind, diese 2,000 fl. passiren zu lassen, nur entsteht bei Vielen die

Besorgniß, daß man, wenn sie ihre Genehmigung ertheilen, glauben könnte, sie gäben einen Grundsatz auf, nach welchem sie ihr Votum gegen Verwilligung dieser 2,000 fl. richten müßten. Diesen Scrupel zu heben, hat der Abg. Merk einen Antrag gestellt, gegen welchen man aber alles das sagen kann, was der Abg. Duttlinger gesagt hat. Ich glaube nun, daß alles erreicht würde, wenn wir den Beschluß so fassen: die Kammer steht ab von der Verweigerung dieser 2,000 fl., jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft.

Finanzminister v. Böckh: Sie haben viel von der Contrassignatur der Minister in diesem Falle gesprochen, allein ich glaube, es wird kein Pensionär im Großherzogthum ein vom Regenten unterzeichnetes und von einem Minister contrasignirtes Rescript aufzuweisen im Stande seyn, weil solche Ausfertigungen gar nie erfolgen. Der Regent spricht die Pensionirung aus, unterzeichnet aber das beschlossene Decret nicht, sondern es wird durch ein gewöhnliches Staatsministerialrescript dem betreffenden Ministerium eröffnet. Die Pension selbst bestimmt lediglich das Finanzministerium auf den Grund des Besizes. Wenn aber eine Ausnahme Statt findet, so wird dieselbe in dem Staatsministerialrescript ausgedrückt, und der einzige Unterschied in dem vorliegenden Falle besteht nun darin, daß es statt in einem Staatsministerialrescript, in einem Kabinetrescript ausgedrückt ist. Alles also, was Sie von der Contrassignatur gesprochen haben, hat durch aus keine Bedeutung, ja ich kann wohl sagen keinen Sinn; denn mit unserer Geschäftsform ist es nicht verträglich, oder es besteht vielmehr keine solche Geschäftsform, das eine Contrassignatur in Beziehung auf eine Pensionirung nothwendig macht.

Welcker: Ich erlaube mir bloß, auf die Neußerungen des Herrn Ministers Einiges zu erwiedern. Der Herr Staatsminister hat bemerkt, es bestehe in unserem Lande keine Bestimmung, wodurch der Regent verpflichtet werde, so oder so seinen Entschluß zu geben. Dagegen spricht aber das zu Ergänzung der Verfassung gegebene, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommene, und von dem Fürsten unterzeichnete Gesetz über die Verantwortlichkeit, welches ausdrücklich sagt: „alle auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte sich beziehenden Beschlüsse und Verfügungen werden von einem oder mehreren der verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.“ Das Wort „contrasignirt“ bildet übrigens hier nur einen Nebenpunkt.

Wenn der Herr Finanzminister sagte, die Pensionsdecrete werden von dem Staatsministerium ausgefertigt, so ist ja dies gerade das, was wir wollen. Die Hauptsache ist, daß wie die Verantwortlichkeitsfrage nicht mit der Frage verwechselt, ob das Rescript in rechtlicher Form gegeben war? Ich frage zunächst nicht nach der Verantwortlichkeit, die ich doch schwer in Anwendung bringen kann. Ich frage vor allem nach der sichernden Form, und in dieser Hinsicht ist in dem vorliegenden Fall Rechtsungültigkeit vorhanden, wobei mir eine spätere Verantwortlichkeit gleichgültig ist. Wenn demnach die Kammer diesen Grundsatz, der der beste, was in dem ganzen Gesetz von 1820 enthalten ist, denn das Uebrige taugt nicht viel, beobachten will, so werden wenigstens Diejenigen, die die 2,000 fl. wirklich materiell bewilligen wollen, mit der Verwahrung gegen die Rechtsungültigkeit des ursprünglichen Rescripts die Nachbewilligung aussprechen müssen, und in dieser Form müßte der Merk'sche Antrag zur Ausführung kommen.

Finanzminister v. Böckh: Das Ganze reducirt sich am Ende darauf, daß ein Rescript von einem Minister nicht contrafirmirt wurde, und dessen ungeachtet die Anweisung erfolgte. Was läßt sich nun daraus abstrahiren? Entweder hätte die Anweisung nicht erfolgen, oder es hätte diese Form der Contrafirmation beobachtet werden sollen. Wenn es aber nun nicht geschehen ist, was läßt sich anders thun, als daß man diese Form nachholt. Da man nun aber ein Rescript nicht nochmals machen läßt, so weiß ich nicht, was Sie mehr verlangen können, als daß sich ein oberster Staatsbeamter für verantwortlich erklärt, damit, wenn Sie in der Sache selbst einen Grund zu einer Beschwerde zu haben glauben, Sie gegen diesen verantwortlichen Staatsbeamten solche führen können.

Merk: Richtig ist, was gegen meinen Antrag gesagt wurde. Es ist zu prinzipartig und allerdings bedenklich, über ein Prinzip selbst Beschluß zu fassen. Es ist besser, das Prinzip für einen einzelnen Fall zu construiren, und darum wünschte ich nur, es möchte sich die Kammer dahin aussprechen:

- 1) daß die Bewilligung der fraglichen Pension wegen mangelnder Unterschrift eines Ministers formell nicht als gültig gehalten,
- 2) aber dessen ungeachtet diese Bewilligung ertheilt werde.

Duttlinger: Auch in dieser Weise widersehe ich mich der Abstimmung, und bitte den Abg. Merk, zu bedenken,

daß der Antrag möglicher Weise verworfen werden könnte, womit dann der Grundsatz aufgestellt wäre, daß Pensionsrescripte auch ohne Contrafirmation eines verantwortlichen Kronbeamten gültig wären. Es wäre dies eine außerordentlich bedenkliche Sache, und für diesen Grundsatz würde ich nicht stimmen. Es handelt sich aber jetzt überhaupt nicht um die Abstimmung über Grundsätze, sondern um die Abstimmung über eine Ausgabeopposition vom Jahr 1832.

v. Rotteck: Ich unterstüze den Antrag des Abg. Merk, und kann die Bedenklichkeiten des Abg. Duttlinger nicht theilen. Erstens halte ich für ganz unmöglich, daß die Kammer einen Beschluß fasse, wodurch sie ihren Beschlüssen von 1831 und 1833 so entschieden widerspräche. Wenn es aber auch geschehen würde, so wäre das Prinzip doch nicht aufgehoben, denn eine nachfolgende Kammer kann sagen, die Kammer von 1831 und 1833 hat im Jahr 1835 sich selbst widersprochen, sie hat einer constitutionellen Wahrheit widersprochen, und dieses gilt nichts. Die Kammer ist sich aber selbst und ihrem Ansehen schuldig, den Grundsatz wenigstens aufrecht zu erhalten, wenn sie auch, was ich nicht weiß, die Summe selbst bewilligt.

Duttlinger: Ich kann für den Antrag stimmen, wenn er so lautet: Ein Pensionsrescript, ohne die Mitunterzeichnung eines verantwortlichen Kronbeamten hat keine Gültigkeit, so fern nicht irgend etwas Anderes hinzugekommen ist. Wenn, ehe die Kammer über eine solche Ueberschreitung abstimmt, die Erklärung aller Minister hinzukommt, daß sie die Verantwortlichkeit für ein solches Rescript übernehmen, so willige ich ein.

v. Rotteck: Wenn bei der fraglichen Abstimmung auch der erste Satz verworfen würde, so wäre das Unglück noch nicht so groß, als wenn die Abstimmung in dem Sinn, wie der Abg. Duttlinger will, geschähe.

Duttlinger: Das Unglück ist dann so groß, als wenn die Stimme des Abg. v. Rotteck fehlt.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Merk beschlossen:

- 1) daß die Bewilligung der in Frage stehenden Pension wegen mangelnder Unterschrift eines verantwortlichen Ministers nicht als formell gültig betrachtet werden könne,
- 2) mit 27 gegen 23 Stimmen, daß der Ausgabe selbst aber die Bewilligung zu ertheilen sei.

Nach dem Hauptantrag auf S. 93 des Berichts, modificirt durch den so eben gefaßten Beschluß, wird von der Kammer der ganze Pensionsbetrag pro 1831/33 als gerechtfertigt genehmigt.

Zum Antrag auf S. 95 des Berichts, die Wiederholung der Bitte um Revision des Dienerebdicts betreffend, bemerkt:

Finanzminister v. Böckh: Es war uns im Laufe des letzten Jahres nicht möglich, das Dienerebdict neu zu bearbeiten, und nach den Aeußerungen auf dem vorigen Landtage konnten wir auch nicht erwarten, daß eine solche Vorlage diejenigen Früchte bringen werde, die das Land davon erwartet, daß nämlich eine Erleichterung der Pensionslast herbeigeführt werde. Wir werden übrigens auf dem nächsten Landtage ein revidirtes Dienerebdict vorlegen, und es wird sich zeigen, ob ein solches zu Stande zu bringen ist.

Welcker: In Beziehung auf die Diskussion und die Motion auf dem vorigen Landtage ist mir keine Aeußerung bekannt, wonach zu erwarten wäre, daß die Pensionslast für das Land vermehrt würde. Der ganze Sinn der Motion gieng dahin, daß unnöthige Pensionen vermieden und zu leichte und schnelle Pensionirungen verhindert werden, worin natürlich der Hauptgrund dieser Last liegt, die auf dem Lande ruht.

Staatsminister Winter: Unnöthige Pensionirungen kann man nur vermindern, wenn man die Erlaubniß hat, untaugliche Staatsdiener zu entlassen.

Finanzminister v. Böckh: Oder mit geringen Pensionen aus dem Staatsdienst zu entfernen, denn gerade die Sicherheit, welche das Dienerebdict dem Diener gibt, ist die Ursache der vielen Pensionen.

Welcker: Auch in dieser Hinsicht war der Ausspruch der Kammer, so viel ich mich erinnere, ganz in Uebereinstimmung mit der Motion, welche dahin gieng, daß gerechte Strenge gegen schlechte Diener gehandhabt werde, und die Strenge nicht darin bestehen soll, daß man die Diener, statt sie zu strafen, dem Land zur Last fallen läßt. Das war der Sinn der Motion, und die Regierung wird, wenn sie diese Diskussion nochmals überblickt, daraus ersehen, daß darin kein Hinderniß liegt, den Kommissionsantrag ganz im Sinne der Sparsamkeit auszuführen.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag der Kommission und vertraue dem Herrn Finanzminister, der auf mehreren früheren Landtagen der Kammer die Versicherung gegeben hat, daß diese den Staat zu sehr belastende Summe

von Landtag zu Landtag sich vermindern werde. Ich vertraue seiner Einsicht und seiner Erfahrung, daß in Beziehung auf den Grundsatz im Pensioniren andere Principien werden aufgestellt werden müssen, wenn wir nicht immer dieselben Erscheinungen haben sollen, daß mit jedem Landtag die Pensionssummen größer werden, statt sie sollten vermindert werden. Sie werden sich nur vermindern, wenn man einen andern Grundsatz beobachtet. Sollte es wohl ein gerechter Grundsatz seyn, Demjenigen, der eine große Besoldung hatte, auch wieder eine große Pension zu geben, wo in der Regel es die geringer Angestellten sind, die das meiste zu arbeiten haben. Sollte man nicht eher das Princip umdrehen, und Jenen, welche eine kleine Besoldung hatten, wenn sie so weit gekommen sind, daß sie die Wohlthat des Gesetzes anzusprechen haben, eine größere Pension geben, während Diejenigen, welche mit einer großen Besoldung angestellt waren, und deshalb Gelegenheit hatten, sich etwas zu ersparen, sich mit einer geringen Pension begnügen dürften? Ich glaube, daß man hier auf einen andern Grundsatz, als den bisher beobachteten, kommen muß, wenn wir die Aussicht haben wollen, diese ohnehin im Verhältniß zu anderen größeren deutschen Staaten allzugroße Pensionssumme auf den geeigneten Betrag herunterzudrücken.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Winter hat sehr Unrecht, wenn er glaubt, man müsse das Princip, die Pensionen im Verhältniß zur Besoldung zu reguliren, umkehren. Das wäre sehr Unrecht. Man muß einem Staatsdiener, der lange Jahre treu und ehrlich gedient hat, nicht den Rest seines Lebens verkümmern. Der Herr Abgeordnete hat ferner sehr Unrecht, wenn er glaubt, die höher bezahlten Staatsbeamten hätten weniger zu thun, als die gering bezahlten. Hiernach kennt er die Geschäfte gar nicht. Was die Bemerkung betrifft, daß sich die Pensionen um 79,000 fl. vermehrt haben, so muß man dabei wohl in's Auge fassen, daß dieses größtentheils durch außerordentliche Verhältnisse geschehen ist. Im Allgemeinen können wir mit den Resultaten der letzten zwei Jahre in Beziehung auf den Pensionsetat wohl zufrieden seyn. Zieht man nämlich von diesen 79,000 fl. zuvörderst 47,000 fl. Hofpensionen ab, die ganz außerordentlicher Weise auf den Etat kamen, zieht man ferner den außerordentlichen Fall ab, der durch die Pensionirung der Dienerschaft der Frau Markgräfin Amalie entstanden ist, zieht man ferner einige Pensionen ab, die in Folge von Organisationsveränderungen, welche die Kam-

mer selbst veranlaßt, herbeigeführt worden sind; erwägt man endlich, daß wirklich die für die Pensionen der Diener ausgesetzte Summe bis jetzt nach aller Erfahrung und den Erfahrungen anderer Staaten mit 24,000 fl. jährlich zu nieder gegriffen waren, so wird man finden, daß sich in dieser Budgetperiode unsere Pensionen im Grunde gar nicht vermehrt haben. Der Etat für die Pensionen der Staatsdiener hat wohl seinen Culminationspunkt erreicht. Es werden jährlich so viele heimfallen, als künftig gegeben werden. Freilich muß man aber dann keine neue Organisationen machen, denn wenn dieses ist, so werden sich wieder andere Resultate ergeben. Durch die Organisation des Forstwesens haben wir viele Pensionen erhalten, womit ich jedoch nicht sagen will, daß diese neue Ausgabe dem Lande Nachtheil bringt. Es kann seyn, daß noch in andern Zweigen Veränderungen vorgehen müssen, und wenn sie die Folge haben, daß die Pensionslast dadurch erhöht wird, so dürfen wir es nicht bedauern, vorausgesetzt, daß diese Veränderungen für das Land selbst von wohlthätigen Folgen sind.

Buhl: Ich erlaube mir nur, berichtend auf die Aeußerungen des Herrn Finanzministers zu bemerken, daß unter den 79,900 fl. Vermehrung die übernommenen Hofpensionen nicht begriffen sind, aber die Kommission hat anerkannt, daß diese Vermehrung meistens ihren Grund in neuen Organisationen und Aenderungen hat, welche von der Kammer gewünscht wurden. Die Kommission hat im Bericht weiter ausgedrückt, daß sie voraussetzt, ja, daß sie sogar für nothwendig hält, daß in der nächsten Zukunft noch einige Vermehrungen dazu kommen werden, wenn die Organisationen und die ganze Regierungsverwaltung in Harmonie gesetzt werden soll.

Staatsminister Winter: Der Abg. Buhl hat Recht. Wenn die Staatsverwaltung vereinfacht wird, so müssen nothwendiger Weise Personen pensionirt werden, die in die neue Verwaltung nicht mehr taugen, und was dann einerseits dem Pensionsetat zuwächst, wird durch die wohlfeilere laufende Verwaltung andererseits wieder aufgewogen.

Knap: Ich habe mich auf früheren Landtagen über das Pensionswesen hinreichend ausgesprochen, auf welches ich mich berufe, und will mich in keine Wiederholungen einlassen. Die Kommission stellt hier den Antrag auf Revision des Dienerechts, den ich mit dem Wunsche unterstütze, daß diese Revision im Interesse des Volks und nicht der Diener geschehen möchte. Nicht Jeder soll sich zurückgesetzt oder be-

einträchtig glauben, wenn er, Falls er auf eine gewisse Stelle nicht paßt, von der Regierung auf eine im Rang nicht ganz gleich stehende gesetzt werden will. Die Regierung muß die Kraft haben, auch Staatsdiener von etwas höherem Rang in untergeordneteren Stellen anzuwenden. Es wird dieß das beste Mittel seyn, sie tauglich und fleißig zu erhalten, und die Uebertriebenheit des ganzen Pensionswesens zu beseitigen. So lange aber jenes nicht geschehen kann, ist keine Hoffnung zu einer Minderung vorhanden. Andererseits weiß ich aber auch, daß Pensionäre ernstlich Anstellung suchen, und wie ich höre, auch angestellt zu werden verdienen. Ihre Bitten sind aber von der Hand gewiesen worden. Daher bitte ich die Regierung, nachzuforschen, welche Staatsdiener und wo solche wieder angestellt werden könnten. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß Pensionäre im Civilstat schon auf dem Hofstat wieder activ gemacht wurden, und so werden auch gleichmäßig Hofpensionäre im Staatsdienst wieder in Thätigkeit gesetzt werden können. Endlich muß ich aber auch noch den Wunsch wiederholen, daß Staatsdiener, die nur zur Last des Volks da sind, je eher je lieber auf den Pensionsetat geworfen werden, denn es ist eine große Strafe für die betreffende Gegend, wenn man einen Diener im Amte fortwalten läßt, der demselben ganz und gar nicht gewachsen ist.

Winter v. H.: Ich stimme dem Grundsatz des Herrn Finanzministers bei, daß einem Staatsdiener, der die ganze Zeit seines Lebens mit regem Eifer dem Staate gewidmet hat, seine alten Tage nicht verkümmert werden sollen. Ich verbinde aber mit dieser Zustimmung auch den Wunsch, daß dieser Grundsatz nicht allein auf Diejenigen angewendet werde, die höhere Stellen bekleiden und große Befoldungen haben. Diese könnten selbst dafür sorgen, von der Zeit ihrer Anstellung an, bis daß sie in ihren ältern Jahren, wo sie keinen Dienst mehr verrichten können, ein unverkümmertes Leben führen können. Ich wünsche diesen Grundsatz aber auch auf Diejenigen ausgedehnt, welche kleine Befoldungen beziehen. Dann wünsche ich ferner auch mit dem Abgeordn. Knap, daß man den Grundsatz ausübe, einen auf eine Stelle, die er wegen Unfähigkeit nicht versehen kann, gesetzten Staatsdiener von dieser Stelle weg und so lange zurückzusetzen, bis er seinem Dienste gewachsen ist, daß man in einem Fall der Unfähigkeit von Seiten der Regierung nicht sage, man kann ihn nicht zurücksetzen, er könnte zu einer andern Stelle wohl taugen, aber es geht nicht an, daß

man ihn zurücksetzt. Das ist der fatale Umstand, der unsere Pensionsliste so groß und zahlreich macht. Wer seiner Stelle nicht gewachsen ist, der trete bis zu derjenigen Stelle zurück, welcher er mit dem von ihm mit Recht zu erwartenden Erfolg vorstehen kann.

Staatsminister Winter: Von 100 Staatsdienern sterben gewiß 85, die gar nichts hinterlassen, wenn sie nicht schon eigenes Vermögen gehabt haben, das aber die meisten schon früher zusehen. Der einzige Trost, den alle Staatsdiener haben, ist der, daß nach ihrem Tode für ihre Wittwen und Kinder möglichst gesorgt wird. Ich wiederhole aber, daß meine 35jährige Erfahrung nur dahin geht, daß, wenn ein Diener stirbt, die Armuth in allen Ecken des Hauses zu finden ist.

Schaaff: Diese Erfahrung habe ich auch gemacht.

Der Kommissionsantrag wird angenommen, und sofort über die Pensionsnachweisungen im Ganzen namentlich abgestimmt, wobei einstimmige Genehmigung erfolgte.

Die hienach entworfenen, der ersten Kammer mitgetheilte Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog enthält die

Beil. Nr. 3.

v. Kottek: Ich erbitte mir das Wort zu einer Frage an die Regierungskommission. Die Kammer hat in der letzten Sitzung einstimmig beschlossen, den Ausdruck ihrer zuverlässigen Erwartung und Hoffnung in das Protokoll niederzulegen, daß die Regierung den Beschluß wegen Verlegung der Garnisonen von Konstanz und Freiburg einer nochmaligen Erwägung unterwerfen werde, und sie hierdurch veranlaßt werden dürfte, die Garnisonen wieder dorthin zu senden, von wo man sie entfernt hat.

Von diesem Beschluß der Kammer wird das ganze Oberland in Kenntniß gesetzt, und dort große Freude und Hoffnung auf ein günstiges Resultat erzeugt werden. Diese Hoffnung und diese Freude aber wird sofort niedergeschlagen werden, wenn man eine Nachricht in öffentlichen Blättern, deren eines ich hier in Händen habe, liest, wonach von Seite der betreffenden Domänenverwaltungen ein Kasernengebäude in Konstanz zur Versteigerung und der Exercierplatz in Freiburg zur sechsjährigen Verpachtung ausgesetzt wird.

Obige Nachrichten werden, wie gesagt, eine sehr große Niedergeschlagenheit herbeiführen, und stehen allerdings im Contrast mit der von der Kammer ausgesprochenen Zuversicht, weshalb ich die Kammer bitte, in Uebereinstimmung

mit meiner Erklärung den weiteren Wunsch auszusprechen, es möchte diese Versteigerung oder diese Verpachtung so lange stillt werden, bis das Resultat der Erwägung dieser Sache, wie wir von der Regierung voraussetzen, zu Tag kommt.

Man wird doch nicht die Sache schon zum Vorhinein definitiv entschieden haben, oder es wird doch nicht der von der Kammer ausgesprochene einstimmige Wunsch ganz und gar ein leerer Schall seyn, so daß, ohne die mindeste Berathung darüber anzustellen, man diesen Verkauf und diese Verpachtung vorangehen läßt. Das Ganze scheint auf nichts anderes als auf eine definitive verneinende Entscheidung hinzudeuten. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Viele Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Finanzmin. v. Böckh: Ich wünsche, daß Sie diesem Antrag keine Folge geben möchten, denn es ist eine Einmischung in die Administrativgewalt der Regierung. Diese weiß, was sie zu thun hat, und wird sich durch solche Anträge in ihren Handlungen nicht irre machen lassen.

v. Kottek: Also will der Herr Finanzminister der Kammer nicht einmal das Recht gewähren, eine Bitte in dem Kreis der Verwaltung vorzutragen, nicht einmal den Beschluß zu fassen, einen Wunsch auszusprechen. Ich möchte den Artikel der Verfassung oder der Geschäftsordnung oder irgend eines andern Gesetzes sehen, wonach sich ein von den Volksvertretern ausgesprochener Wunsch als dem Recht der Regierung entgegenstehend oder Eintrag thugend erklären ließe. So etwas ist mir noch gar nicht vorgekommen. Die Kammer kann wünschen, hoffen, bitten und begehren, was sie will, allein der Regierung steht es allerdings zu, zu gewähren oder nicht. Nur dann, wenn eine Bitte oder ein Verlangen im strengen Recht gegründet wäre, wird sie es nicht verweigern können. Wenn es sich aber um eine Bitte im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, deren Gewährung also von dem eigenen Ermessen, von Billigkeitsgründen oder politischen Gründen abhängt, dann mag die Regierung nach ihrem Gutdünken thun oder lassen. Beeinträchtigt ist sie aber nicht in ihrem Recht, sie bleibt deshalb doch in dem Kreis, den das Gesetz ihr anweist, durchaus souverän.

Das Recht des Bittens, Hoffens und Wünschens aber ist in keinem Staate, selbst in dem absolutesten, auch dem einfachsten Bürger nicht benommen, wie kann es in einem constitutionellen Staate einer Kammer benommen seyn!

Finanzminister v. Bök: Sie haben Ihren Wunsch in der Hauptsache ausgesprochen und wenn Jemand in der Kammer ist, der das Wünschen für unnöthig hält, so ist es der Abg. v. Kottel, nach vielen Erklärungen, die er in Beziehung auf das Wünschen schon gegeben hat. Der fragliche Wunsch ist aber allerdings ein unnöthiger, weil Sie die Verhältnisse nicht kennen. Die Kaserne, von deren Verkauf die Rede ist, ist unbrauchbar. Man hat sie nicht gebraucht und sie wird auch künftig nicht gebraucht werden können. Durch solche Anfragen in der Kammer werden nichts als unnöthige Geschäfte herbeigeführt.

Ziegler: Ich bin vielleicht im Stande, dem Abg. v. Kottel in dieser Sache einige Auskunft zu ertheilen. Es ist nicht die Rede von der Versteigerung der eigentlichen Kaserne in Konstanz, sondern nur von dem ehemaligen Kapuzinerkloster, welches zwar auch als Kaserne benützt wurde, aber in einem solchen schlechten baulichen Zustande sich befindet, daß es, wie schon der Herr Finanzminister bemerkt hat, als Kaserne durchaus nicht mehr benützt werden kann. Dieses Gebäude ist vor einiger Zeit zu 3000 fl. abgeschätzt worden und aus dieser Schätzung kann man schon entnehmen, daß es für eine Kaserne nicht mehr tauglich ist. Was die Verpachtung des Exercierplatzes zu Freiburg betrifft, so ist dieselbe allerdings angeordnet. Es wird dem Abg. v. Kottel bekannt seyn, daß der ursprüngliche Exercierplatz von circa 25 Morgen im Jahr 1823, wenn ich nicht irre, um beiläufig 20 Morgen vergrößert worden ist. Die Domänenverwaltung hat den Auftrag erhalten, den ganzen Exercierplatz auf 6 Jahre zu verpachten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Pacht von den schon vor dem Jahr 1823 vorhanden gewesenem 25 Morgen zu jeder Zeit von Seiten des Staats wieder aufgelündet werden kann.

v. Kottel: Die Bemerkungen des Abg. Ziegler lassen sich hören und wenn ich darauf hin von meinem Antrag abgehe, so ist mein Zweck erreicht. Ich wollte bloß eine Beruhigung der Bewohner des Seckreis und des Oberrheinkreises erhalten und die Besorgniß beseitigen, daß durch eine solche Anordnung die definitive Entscheidung schon ausgesprochen sei, der Bitte oder dem Wunsch der Kammer durchaus kein Gehör zu schenken. Ich kenne allerdings die Localverhältnisse von Konstanz nicht genug, allein die Bekanntmachung des Verkaufs an und für sich, wird bei allen Denjenigen, welche die Localkenntnisse nicht haben, die nämliche Besorgniß herbeiführen. Nach der Erklärung des Abgeord-

neten Ziegler wird also durch diese beiden Bekanntmachungen die definitive Entscheidung nicht ausgesprochen und dadurch werden alle Diejenigen, die das Protokoll lesen, beruhigt seyn.

Finanzminister v. Bök: Die Stadt Konstanz kennt diese Verhältnisse wohl, denn wir haben mit ihr wegen dieser Kaserne mehrere Verhandlungen gehabt und die Stadt selbst hat erklärt, die Kaserne sei in keinem Fall nothwendig und brauchbar. Ich wiederhole, solche Anregungen führen zu nichts, als zu Vermehrung der Geschäfte.

v. Kottel: Nein! zu beruhigenden Erklärungen führen sie. Es handelt sich hier um die Bewohner der ganzen Seckengegend, welche die Localverhältnisse von Konstanz nicht kennen, und jetzt mit Vergnügen diese Erklärungen lesen werden, ganz gewiß mit viel größerem Vergnügen, als die Nachricht von der beabsichtigten Verweigerung eines so kleinen Rechts der Kammer.

Staatsminister Winter: Es ist die Pflicht eines jeden Abgeordneten, ehe er hier Zeitverschwendung verursacht, sich der Thatsachen, die er zur Sprache bringen will, zu versichern, besonders wo er sich so leicht davon versichern kann, wie hier. Die Mitglieder der Kammer sind denn doch höher gestellt und verdienen mehr Achtung, als daß man den nächsten besten Zeitungsartikel aufgreift und darüber eine Verhandlung in der Kammer veranlaßt. Der Abg. v. Kottel hätte jeden Augenblick die gewünschte Beruhigung erhalten können, wenn er es gewollt und wenn er nicht die Absicht hätte, immer neue Bewegung in die Kammer zu bringen.

v. Kottel: Ohne meine Stimme so laut zu erheben, wie der Herr Staatsminister, will ich nur bemerken, daß das beste und geeignetste Mittel gehörige Belehrung zu erhalten, das war, die Sache in der Kammer zur Sprache zu bringen. Die einfache Erklärung, dieser Verkauf sei keine präjudicirliche Maßregel für die Entschließung der Regierung, wozu keine Minute Zeit erforderlich gewesen wäre, würde den Zweck erreicht und nicht nur mich, sondern das ganze Land beruhigt haben. Es handelt sich nicht davon, daß ich privatim mir die Ueberzeugung hätte verschaffen können, die Sache sei nicht gefährlich, ob es sich gleich noch fragt, ob ich sobald die Auskunft hierüber erhalten hätte, sondern um die Beruhigung des Oberlandes. Und der Zeitverlust ist bloß dadurch entstanden, daß man auf meine durchaus tadellose Anfrage sich in Harnisch gestellt, von Eingriffen in die Rechte

der Regierung gesprochen und selbst, ich weiß nicht was für Beschuldigungen gegen mich vorgebracht hat, worüber ich übrigens gleichgiltig wegsehe.

Namens der Petitionskommission berichtet alsdann der Abg. Schaaff über die Petition der Unteroffiziere Walsh, Martin, Kopf, Gilbert, Ehle, Kielmarx, Morath, Mayer und Speck in Nastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, da außer dem, daß die Enthörung nicht nachgewiesen sei, diese Sache sich nicht für eine Intercession der Kammer eigne, weil Verleihung von derartigen Auszeichnungen lediglich eine Prerogative der Krone sei.

Der Antrag der Kommission wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Abg. Schaaff berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Pfullendorf, Entschädigungsansprüche an die Staatskasse betreffend.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag der Kommission auf die Tagesordnung wird von der Kammer angenommen.

Der Abg. Leiblein berichtet Namens der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinden Allmannshofen, Amtsbezirks Hüfingen, wegen Vereinigung des Fonds der St. Antoniskapelle mit der Kirchenfabrik in Donaueschingen.

Beilage Nr. 6.

Der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung ans Staatsministerium wurde von der Kammer angenommen und auf den Antrag des Abg. Duttlinger zugleich beschlossen, daß der Petition eine Abschrift des Berichts beigelegt werde.

Der Abg. Leiblein berichtet ferner über die Bitte der Gemeinden Schenkzell, Bergzell und Kaltbrunn, um Belassung des dortigen Zunftverbandes.

Beilage Nr. 7.

Der Antrag der Kommission auf die Tagesordnung wird von der Kammer genehmigt.

Derselbe berichtet sodann über die Bitte des Rothgerbers Leibbrand in Niechen, Amtsbezirks Eppingen, um Verleihung einer Wein- und Bierwirthschaftsgerechtigkeits.

Beilage Nr. 8.

Antrag der Kommission und Beschluß der Kammer: Tagesordnung.

Derselbe erstattet ferner Bericht über die Petition mehrerer Gastwirthe aus den Amtsbezirken Waldebut, Säckingen, St. Blasien, Jestetten und Schönau um Zurücknahme der Verordnung vom 16. Oktober v. J., die Verleihung von Wirthschaften betreffend.

Beilage Nr. 9.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung der Petition ans Staatsministerium, in Beziehung auf den von der Kammer bei der Berathung des Berichts über die provisorischen Gesetze gefassten Beschluß.

Beck: Der Beschluß der Kammer in Beziehung auf die provisorischen Gesetze gieng dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis am nächsten Landtag eine weitere Gewerbeordnung erscheine.

Bader: Die Kommission stellt den Antrag nur in Beziehung auf die Motive des Beschlusses über die provisorischen Gesetze, damit die Regierung Notiz von den Verhältnissen nehme, welche in der Petition vorgetragen sind und bei Bearbeitung einer Gewerbeordnung darauf Rücksicht trage.

Der Antrag der Kommission wurde sofort von der Kammer angenommen.

Der Abg. Leiblein berichtet ferner über die Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Willstett, im Amtsbezirk Kork, die Ausstockung ihres Gemeinewaldes, jetzt die Ausfolgung einer angemessenen Kulturkostenvergütung aus dem Holzerloß an die Gemeindebürger betreffend.

Beilage Nr. 10.

Der Antrag der Kommission geht auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, jedoch nur in der Voraussetzung, daß die von der Petentin in ihrer Eingabe vorgetragene Verhältnisse gegründet sind.

Dörr: Ich unterstütze den Antrag der Kommission und bemerke, daß es wünschenswerth ist, daß das Gesuch der Petentin berücksichtigt wird. Die Sache verhält sich so: in dem Orte Willstett befinden sich Staatswaldungen, in welchen die Leute das Recht zu Weiden, Laub und Gras zu sammeln hatten. Diese Gerechtsame war eine große Belästigung für den Staat selbst und man hat lange Jahre mit den Leuten zu thun gehabt, bis sie sich zum Vergleich eingelassen haben. Nun wurde ihnen das Gut zugetheilt, das Stück Wald hat bisher nicht viel ertragen, weil die Leute immer mit Vieh darauf gefahren sind. Es blieb dem Forstamt nichts übrig,

als in einem so üppigen Boden die Leute zu vermögen, daß sie auf das Weiden Verzicht leisten. Man hat ihnen deshalb vorgeschlagen, den Wald auszustocken und nur dadurch war es möglich, daß die ärmere Klasse ihre Einwilligung dazu gegeben hat. Sie wissen alle, meine Herrn, daß der Bauer nicht gerne auf Weidrecht verzichtet. Die Vorstände haben 25 fl. per Loos für die Ausstockung zugesichert. Es wurden von der Regierung 15 fl. bewilligt und es handelt sich nur noch um die weitem 10 fl. Der Herr Collega Beck hat erklärt, daß die Sache im Ministerium des Innern wird berücksichtigt werden. Ich unterstütze den Antrag der Kommission.

Knaapp: Es ist vor Allem zu bedauern, daß man dieser Gemeinde das Recht gegeben hat, diesen Wald auszustocken. Die Gemeinde Willstett hat nicht nur ihren eigenen Wald ganz ruiniert, sondern dasselbe System auch in den Waldungen der benachbarten Gemeinden fortgesetzt, so daß von diesen ein Damm entgegengesetzt werden mußte. Die Staatsbehörde hätte die Erlaubniß zur Ausstockung nicht geben sollen, denn eine Gemeinde von 300 Bürgern ohne Wald zu lassen, ist fehlerhaft, denn die benachbarten Waldungen werden eben ruiniert. In dem vorliegenden Fall wurden die Loose unter die Bürger vertheilt, die nun Nutznießer derselben sind. Wenn man aber Nutznießer von einer Sache ist, so kann man doch mit billigerem Lohn zufrieden seyn, als wenn man es nicht ist. Die Gemeindefasse in Willstett steht nicht gut und ich sehe nicht ein, warum diese noch mehr Schulden machen soll, damit die Bürger mehr Nutzen haben und schlage deshalb die Tagesordnung vor.

Fecht: Was die Bemerkung betrifft, daß die Regierung nicht die Genehmigung zur Ausstockung des Waldes hätte geben sollen, so habe ich zu erwiedern, daß der Boden dieses Waldes sehr vorzüglich ist, und man auch hier das Princip festhalten soll, ganz besonders gute Grundstücke, die zum Fruchtbau tauglich sind, liegen zu lassen. Da die Leute aus Armuth in dem Walde Holz holt, so war es besser, wenn man dasselbe allgemein kauft, als daß bloß der ärmere Theil solches holt und der andere Theil nichts erhält. Dieser Wald wurde daher mit Recht von der Regierung zur Ausstockung bestimmt, eine Arbeit, die wie Jeder, der das Geschäft kennt, wissen wird, eine der härtesten ist, was der Gemeindevorstand dafür auswärt, war gewiß nicht zu viel. In diesem Willstett sind einige sehr reiche Leute, aber auch viele arme, selbst die mittlere Klasse hat mit Noth zu kämpfen

Verhandl. d. II. Kammer. 1835. VII 57.

um ihr Brod zu verdienen. Wenn damit die Kriegskosten bezahlt werden, so kommt dieß dem Reichen und nicht dem Armen und Mittelmann zu gut.

Es freut mich daher, daß mein Freund Dörr für die Armen gesprochen hat, denn seine Bettern und meine Bettern in dem Ort sind die Reichen.

Der oben angeführte Antrag der Kommission wird hierdurch zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Ashbach: Ich bitte den Herrn Präsidenten um das Wort, um für die nächste Tagesordnung einen Bericht zu empfehlen, der, wie ich glaube, sehr pressant ist; es ist der über die Bitte der Stadt Konstanz, ihren Hasenbau betreffend.

Wenn die Petition der Stadt Konstanz so glücklich ist, die Zustimmung der Kammer zu erhalten, so wird sich die Kammer veranlaßt sehen, den Antrag auf eine Ausgabeportion im Budget zu stellen. Bei dem nahen Ende des Landtages könnte aber die hohe Regierung diesem Antrage nicht mehr entsprechen, wenn er nicht sehr bald beschloffen würde.

Nach der vom Präsidenten hierauf gegebenen Versicherung, daß dem Wunsch des Abg. Ashbach werde entsprochen werden, wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der erste Secretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Gesetzentwurf

über

die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 1.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 2.

Reichen die Gemeindecinkünfte zu Bestreitung der Gemeindegaben nicht hin, so wird zu Deckung des weitem Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht. Diese Auflage darf, so weit die Bürgernutzungen den Betrag

von zwei Klastern Sabholz und einem Morgen Acker oder Wiese nicht übersteigen, ein Viertel des bei den Einkaufsgeldern geltenden Anschlags derselben erschöpfen. Hinsichtlich des weitern Betrags der Bürgernutzungen kann die Auflage bis zu drei Viertel dieses Anschlags steigen. Das den Bürgern zustehende Sammeln von Leseholz wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt, die ihnen zustehende Weide, das Sammeln von Laub und Streu ist von der Auflage befreit, so weit es bisher nicht durch Verpachtung benützt wurde.

§. 2. a

Wenn nachgewiesen werden kann, daß eine bereits vorhandene Gemeindschuld lediglich im Interesse des Vereins der Gemeindebürger contrahirt wurde, so wird dieselbe in gänzlicher oder theilweiser Ermanglung der in den §§. 1 und 2 aufgeführten Gemeindemittel von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind, getilgt. Sind aber jene Mittel vorhanden, so werden diese Schulden daraus gleich nach Abzug der Einnahmslasten bezahlt.

Von der Umlage von Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, bleiben Diejenigen frei, gegen die der Prozeß geführt wurde.

§. 3.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften einschließlich der im §. 2 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen nach Abzug der Einnahmslasten und desjenigen, was nach §. 2 a zur Schuldentilgung besonders verwendet wird, nicht wenigstens ein Drittheil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindeeigentums und der Allmende und Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundenen Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuer vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber und Gemeindecassier nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegen-

heiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen. Uebertreffen obige Einnahmslasten die gesammten Einnahmen, so werden sie von den Gemeindebürgern und den ihnen §. 5 gleichgestellten Personen allein getragen.

§. 4.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer, mit dem Zusatz: „Am Ende des ersten und am Ende des zweiten Jahres nach Einführung dieses neuen Gesetzes findet jedoch ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, so wie eine neue Bestimmung über dieselben Statt.“

§. 5.

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a) die Einsassen,

b) diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe, aber nicht bloß eine Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes und der Gegenstände, worauf das Gewerbe betrieben wird,

c) Diejenigen, welche das nach §. 6 bis 8 und §. 55 des Bürgerannahmengesetzes vom 31. Dezember 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben,

d) die Besitzer von einleibigen Schupflehnen mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon.

§§. 6 und 7.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 8.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:

„In so weit wegen einer Verwendung vom Grundstockvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 3 bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlage auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind.“

§. 8. a

Bei Umlagen für Ablösungen von Rechten und Gefällen, die Ablösungssummen mögen bereits früher berechnet seyn, oder die Ablösung überhaupt erst später gemacht werden, ist das Steuerkapital des Berechtigten nicht mit beizuziehen.

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrication benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindefiskalaster; 2c. (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in sofern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindefiskalumlage für Pfarrer auf 1000 fl., für Benefiziaten und Kuratkapläne auf 500 fl., für Kapläne und Vikarien auf 360 fl., für Lehrer der Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

§§. 11 bis 13.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 14.

Der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt. Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie wie die staatsbürgerlichen Einwohner nach §. 5 den Gemeindefiskalbürgern gleichgehalten.

§. 15.

Am Schlusse 5 Zusatz: „und Gärten;“

Am Schlusse 7 Zusatz: „und Plätze;“ (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 16.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.

Es wird dazu erfordert:

- 1) Verwendung zu bestimmtem Zweck,
- 2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,
- 3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens,
- 4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung, so viel möglich, nur die Einwohner, und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft,
- 5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 17.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

In der Regel werden in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die nöthigen Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich geleistet. In diesem Fall sind hierzu die Gemeindefiskalbürger, die Einsassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirtschaft treibenden andern Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betrieb des Gewerbs oder der Landwirtschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

§. 19.

Die Gemeinde kann jedoch auch beschließen, daß für die Hand- und Fuhrdienste, wenn sie in Natur geleistet werden, eine Vergütung aus der Gemeindefiskalasse erfolge.

§. 20.

Sie kann auch beschließen, daß diese Dienste, die Nothfrohnden ausgenommen, an den Wenigstnehmenden versteigert werden, und der Aufwand dafür gleich andern Gemeindefiskal ausgaben aufgebracht werde.

§. 20 a.

In den Gemeinden von 3000 Einwohnern oder darüber bildet, die Nothfrohnden ausgenommen, diese Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste die Regel. Die Anordnung einer in Natur ganz unentgeltlich oder gegen eine Vergütung zu übernehmenden Leistung von Gemeindefiskalbürgern findet nur statt, wenn sowohl die Mehrheit Derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

§. 21.

Werden die Gemeindefiskalbürgern gegen eine Vergütung geleistet, so 2c. (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 22.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 23.

Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die 2c. (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§§. 24 bis 27.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 28.

Unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesamtheit betrachtet, noch durch die Zwecke

des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern ic. (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 29.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:
„Werden die Sociallasten nicht auf die Gemeindekasse übernommen, so können auch die auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse nicht aus den Gemeindecinkünften bezahlt werden.“

§§. 30 und 31.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 1. August 1835.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident der ersten Kammer der
Ständeversammlung:

Fehr. von Berckheim.

Die Secretäre:

Fehr. v. Nevue.

Fehr. v. Berckheim d. J.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 53. öffentlichen
Sitzung vom 5. August 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die Nachweisungen des Pensionssetats für die Jahre 1832 und 1833, welche ihr zu Anfang dieses Landtags mit andern Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts verfassungsgemäß vorgelegt worden sind, durch ihre Budgetkommission prüfen und sich über den Erfund in der 50. öffentlichen Sitzung am 30. v. M. Bericht erstatten lassen, sofort in der 53. Sitzung vom heutigen hierüber Berathung gepflogen und beschlossen:

- 1) Die Nachweisungen über sämtliche Pensionen, wie sie die Vergleichen des Rechnungs-Solls mit den Budgetsäßen von 18^{31/32} ausweisen im Betrag von 817,399 fl. 7^{1/2} kr. und für das Jahr 18^{32/33} mit . 817,057 „ 41^{3/4} „ anzuerkennen.
- 2) Euerer Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:
 - a. die Aufhebung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerequiten mit jenen der

Civildienere bei der reich dotirten Militärwitwenkasse herbeiführen, und.

b. wo nicht auf diesem Landtage noch, doch auf dem nächsten die so sehnlichst gewünschte als nöthige Revision des Dienerechts vorlegen, und in dieser Vorlage auf das Pensionswesen die nöthige gerechte und billige Rücksicht nehmen lassen zu wollen.

Wir legen diese Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe den 5. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Schinzinger

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 53. öffentlichen
Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht zur Vorstellung der beabschiedeten Unteroffiziere Wally, Martin, Kopf, Gilbert, Ehrle, Kielmarx, Morath, Meyer und Spel zu Kastatt, um Verleihung einer Auszeichnung wegen des russischen Feldzugs. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

In ihrer in der 24. Sitzung eingereichten Vorstellung tragen die Petenten vor:

Als ehemalige Unteroffiziere hätten sie mit dem badischen Armeecorps den Feldzügen nach Oestreich, Preußen, Rußland und Frankreich beigewohnt, und daher vor etwa einem Jahre bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eine Bitte um Verleihung einer Auszeichnung, zur steten Erinnerung an den russischen Feldzug, eingebracht.

Da diese Bitte ohne Erfolg geblieben, so wendeten sie sich an die Kammer, und suchten deren Fürsprache nach.

Abgesehen davon, meine Herren, daß eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, schlägt Ihre Kommission schon aus dem Grund die Tagesordnung über diese Petition vor, weil die Verleihung solcher Auszeichnungen lediglich und

ausschließlich zu den Prerogativen der Krone gehört, dabei hier auf keine Weise der Fall begründet ist, in welchem sich eine ausnahmsweise Einschreitung der Stände rechtfertigen lassen möchte.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Kommissionsbericht über die Vorstellung der Stadt Pfullendorf, Entschädigungsansprüche an die Staatskasse betr. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

In einer in der 36. Sitzung eingereichten Petition stellen die Vertreter der Stadt Pfullendorf vor:

Unterm 30. November 1832 habe sich die Stadt an das Großherzogl. Finanzministerium gewendet, und unter Nachweisung, daß sie bei der in Folge der Bestimmungen des VII. Constitutionsedicts Statt gehaltenen Revenuenabtheilung mit dem Staat um eine Summe verkürzt worden sei, welche einschließlich der Zinsen bis 1832 31,495 fl. 44 kr. betrage, den Ersatz dieser Summe aus der Staatskasse gefordert. Statt einer willfährigen Entschließung sei aber ein Rescript der Großherzogl. Seekreisregierung vom 23. August 1833 erfolgt, des Inhalts:

„Wenn der Gemeinderath in Pfullendorf behauptet, die Stadt sei bei Vertheilung der Schulden zwischen

- a) der Stadt,
- b) der Landschaft,
- c) den Stiftungen,
- d) dem Staat,

verkürzt worden, so hat sie unter Vorlegung der Vertheilung ic. zu zeigen, wie diese Verkürzung erfolgt sei, unter Anführung der einzelnen Posten ic.“

Die Petenten finden diese Verfügung nicht sachgemäß, und glauben auf kürzerem Wege zur Erledigung ihrer Angelegenheit zu gelangen, indem sie sich an die Kammer wenden, und deren Einschreitung bei den höchsten Staatsbehörden zu Gunsten der Stadt in Anspruch nehmen.

Meine Herren! Nach Lage der Sache hat die Stadt Pfullendorf entweder der Kreisregierungsverfügung vom 23. August 1833 zu entsprechen, oder, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, dagegen den Recurs zu Großh.

Finanzministerium zu ergreifen. Eine Beschwerde bei der Kammer ist zur Zeit auf keine Weise begründet, und Ihre Kommission schlägt Ihnen daher, ohne in die Materialien der Sache einzugehen, die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Beschwerde der Gemeinde Allmendshofen Amtsbezirks Hüfingen, die Vereinigung des Fonds der St. Antonkapelle allda mit der Kirchenfabrik in Donaueschingen betreffend. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

In der am 10. Juni übergebenen Petition beschwert sich die Gemeinde Allmendshofen, daß der St. Antonkapellenfond allda dem Kirchenvermögen zu Donaueschingen einverleibt werden soll, und bittet, bei hoher Regierung zu bewirken, daß diese Vereinigung wieder aufgehoben, und der besagte Fond der Schul- und Armenstiftung in Allmendshofen, oder, wenn dieses nicht seyn könnte, der Filialkirche allda zugewiesen werde.

Um den Grund oder Ugrund dieser Beschwerde gehörig beurtheilen zu können, ist es nöthig, einen Auszug aus den Ihrer Kommission mitgetheilten Akten voranzuschicken.

Zuvörderst wird bemerkt, daß Allmendshofen zwar ein Filial von Donaueschingen ist, daß die Gemeinde aber ihre eigene Kirche mit einem abgesonderten Kirchenfond besitzt. Früher war auch eine Kapelle allda, St. Anton genannt, welche einen eigenen Fond hatte, der sich nach der Angabe der Petenten gegenwärtig auf ohngefähr 2,800 fl. belaufen soll. Wie dieser Fond entstanden, ist aus den Akten nicht zu ersehen, aus dem der Petition unter Ziff. 3 beigelegten Auszug aus dem Urbarium der Pfarrei Donaueschingen vom Jahr 1761 ergiebt sich jedoch, daß damals schon, außer einem Amte auf St. Antonstag, achtzehn heilige Messen für Allmendshofer Einwohner gelesen werden mußten, und daß für fünfzehn dieser Messen 410 fl. gestiftet waren.

Ferner muß noch vorangeschickt werden, daß die Fürstlich Fürstenbergische Regierung am 27. Juni 1781 an die Bischöfe von Konstanz und Straßburg ein Schreiben erließ, worin

sie die Absicht aussprach, das Vermögen sämtlicher Filialkirchen, Kapellen und Bruderschaften der betreffenden Mutter- oder Hauptkirche in der Art einzuverleiben, daß dasselbe ein gemeinsames Vermögen bilden, und daß daraus alle Bedürfnisse sämtlicher Kirchen für ihre Gebäude, Gottesdienst etc. bestritten werden sollen. Sie schlug diese Maßregel aus dem Grunde vor, weil die Hauptkirchen oft nicht ordnungsmäßig dotirt waren, während die Filialkirchen einen Revenuenüberschuß hatten.

Auf deßfallige Zustimmung der Bischöfe erließ sie auch am 1. März 1782 eine deßfallige allgemeine Anordnung.

Diese Anordnung scheint jedoch nicht vollzogen worden zu seyn, wenigstens wurde das Vermögen der Filialkirche und der St. Antonkapelle zu Allmendshofen dem Kirchenfond in Donaueschingen nicht einverleibt; denn am 2. Decbr. 1796 berichtete das Oberamt Hüfingen an die Fürstlich Fürstenbergische Regierung, daß die Destruirung dieser Kapelle und der dabei befindlichen Eremitage von Polizei wegen verlangt werde. Auf seinen und des Dekans Antrag verfügte die besagte Regierung am 7. December, daß die Klausel abgebrochen, die Kapelle aber stehen bleiben, der Fond dagegen zu der Mutterkirche in Donaueschingen gezogen werden soll, wo auch die gestifteten Gottesdienste abzuhalten seien, mit Ausschluß der zwei Feste St. Anton und St. Appollonia, deren Abhaltung in der Filialkirche zu Allmendshofen zu geschehen habe.

Auch diese Verfügung kam nicht zum Vollzug, vielmehr wurde am 4. October 1810 auf den Antrag des katholischen Kirchendepartements vom Großherzogl. Ministerium des Innern beschlossen, daß die Kapelle verkauft werden soll, der Erlös so wie der ganze Fond zu einem allgemeinen kirchlichen Zwecke vorzubehalten, und der jährliche Ertrag an den Religionsfond zu Freiburg einzusenden, die Anniversarien aber an die Filialkirche zu Allmendshofen zu überweisen seien.

Hiergegen setzte sich jedoch die Fürstlich Fürstenbergische Domänenkanzlei, und verlangte, gestützt auf die frühere Verfügung vom 7. December 1796, die Zuweisung dieses Fonds an den Donaueschingischen Kirchenfond. Das katholische Kirchendepartement widersetzte sich zwar diesem Ansuchen, indem es besonders geltend machte, daß die Anordnung von 1796, weil sie nicht vollzogen worden, als nicht ergangen zu betrachten sei, daß ferner die Fürstenbergische Regierung hierzu gar nicht befugt gewesen, weil Allmendshofen

notorisch keineswegs zu den reichsständschaftlichen Besitzungen des Hauses Fürstenberg gehört habe, sondern zu dem Reichsritterkanton Hegau collectabel gewesen, so daß die besagte Regierung, da ihr über diesen Ort eine unbeschränkte Landeshoheit nicht zugestanden, ohne Wissen und Einwilligung des Rittercorpus über ein zu diesem collectables Kirchenvermögen nicht habe disponiren können. — Von dem Generaldirectorium wurde aber am 8. April 1811 beschlossen, daß es bei der von der Fürstlich Fürstenbergischen Regierung bestimmten Verwendung des Kapellenfonds zu belassen sei.

Von da an blieb die Sache wieder mehrere Jahre ruhig liegen. Zwar verlangte im Jahr 1820 die Fürstl. Domänenkanzlei wegen des zerrütteten Vermögenszustandes der Kirche Donaueschingen die Vereinigung der Fonds der Filialien zu Auen und Allmendshofen mit demselben, welches Gesuch jedoch abgeschlagen wurde, von der St. Antonkapelle war aber hiebei keine Rede, außer daß auf diesen Fond auf zehn Jahre lang jährlich 40 fl. zur Unterstützung der Kirche Donaueschingen angewiesen wurden. Dies geschah jedoch, wie die katholische Kirchensection in einem spätern Bericht bemerkte, lediglich aus Unkenntniß der frühern Anordnungen.

Erst 1825, 1829 und 1832 betrieb die besagte Domänenkanzlei diese Vereinigung wieder, und nach erfolgter Erörterung wurde solche am 6. August 1833 auf den Grund der Verfügung des Generaldirectoriums vom 8. April 1811 vom Großherzogl. Ministerium des Innern wiederholt ausgesprochen.

Hiergegen ergriff die Gemeinde Allmendshofen den Recurs an hohes Staatsministerium. In ihrer Recursrechtfertigung führte sie aus, daß ihr von der Anordnung vom 7. Decbr. 1796 nie etwas bekannt geworden, indem sie sich sonst dagegen beschwert haben würde, daß die Absicht der Stifter gewesen, für die Gemeinde Allmendshofen und für ihre Wohlfahrt etwas zu stiften, keineswegs aber dem Dezimator, dem der Bau und die Unterhaltung der Kirche Donaueschingen obliege, ein Opfer zu bringen. Allmendshofen sei früher nach Bräunlingen eingepfarrt gewesen, und erst 1720 Filial von Donaueschingen geworden; der Kirche allda stehe daher kein Recht auf die Fonds der Filialien zu. Nach Aufhebung der Kapelle seien die gestifteten gottesdienstlichen Handlungen in die Kirche zu Allmendshofen übertragen worden. Sie, die Gemeinde, sei daher im ungestörten Besitze der Stiftung, und sie könne den §. 20 der Verfassungsurkunde an-

rufen. Die Fürstl. Standesherrschaft sei mit ihrem Verlangen, die Filialkirchenfonds mit der Mutterkirche zu vereinigen, in andern Fällen ebenfalls abgewiesen worden, und sie, die Gemeinde, glaube gleiches ansprechen zu können, da ihr, keineswegs aber der Standesherrschaft, auf den St. Antonifond ein Nutzungsrecht zustehe.

Mittels Staatsministerialverfügung vom 4. Juni 1834 wurde jedoch dieser Recurs auf den Grund der früheren Beschlüsse verworfen.

In der dahier eingekommenen Petition wird nichts Neues vorgetragen, sondern sich lediglich auf die bei hohem Staatsministerium gemachte Eingabe berufen.

Ihre Kommission, meine Herren, ist der Ansicht, daß die Uebersetzung des fraglichen Kapellenfonds an die Kirche zu Donaueschingen keineswegs hätte verfügt werden sollen.

Ist die Behauptung des katholischen Kirchendepartements richtig, daß der Fürstlich Fürstenbergischen Regierung über den Ort Allmendshofen die unbeschränkte Landeshoheit nicht zugestanden, so hat dieselbe durch ihre Anordnung vom 7. December 1796 ihre Gewalt überschritten, solche ist deswegen als nicht ergangen zu betrachten, und kann nicht zum Vollzug kommen.

Wäre dies aber auch nicht der Fall, so ist durch die Verfügung, daß der Kapellenfond der Kirche in Donaueschingen zugetheilt werden soll, die letztere noch nicht Eigenthümerin desselben geworden, sie hat hier auch kein *jus quæsitum* erlangt, sie kann deswegen auch die Einverleibung als Recht nicht ansprechen. Eben so wenig kann dieses die Fürstlich Fürstenbergische Domänenkanzlei, welche nur im Namen oder aus Auftrag der Kirche aufzutreten befugt wäre. Es steht vielmehr der Staatsregierung immer frei, hierüber auf andere Weise zu verfügen, und es fragt sich demnach, ob die verlangte Zuweisung aus andern Gründen zulässig ist oder nicht.

Dieselbe wird, wie die Fürstliche Domänenkanzlei nach dem oben Bemerkten selbst sagt, wegen des zerrütteten Vermögenszustandes der Kirche Donaueschingen verlangt, soll also dazu dienen, entweder einen Baupflichtigen in seiner Baupflicht, oder die Kirchspielgemeinde in Bestreitung der Kirchenbedürfnisse, die ihr doch vorzugsweise obliegen, zu erleichtern. Hierzu scheint aber Ihrer Kommission kein hinreichender Grund vorhanden. Der §. 9 des ersten Konstitutionsedicts gestattet zwar die Verwendung von Kirchenver-

mögen zu andern kirchlichen Zwecken, er beabsichtigte aber doch bessere und nützlichere Zwecke als die Erleichterung eines Baupflichtigen oder einer Kirchengemeinde.

Der Zweck der Stifter war ferner, daß die gestifteten Messen in Allmendshofen gelesen werden sollen, damit auch ihre Nachkommen oder Verwandten dem Gottesdienste beiwohnen können. Diesem Zwecke würde aber durch die angeordnete Abhaltung der Gottesdienste in der Kirche zu Donaueschingen offenbar zuwidergehandelt, sofort der Fond seinem Zwecke entzogen, was gegen den §. 20 der Verfassung anstoßen würde.

Daß dieser Paragraph hier Anwendung finden muß, kann um so weniger bezweifelt werden, als bis auf die neueste Zeit die Abhaltung der Gottesdienste in der Kirche zu Allmendshofen geschah.

Hieraus folgt aber, daß der fragliche Fond, so weit er zur Abhaltung der Gottesdienste erforderlich ist, nicht nach Donaueschingen gezogen werden darf.

Auch auf den Ueberschuß wird die Gemeinde Allmendshofen wenigstens einen vorzüglichen Anspruch haben, als die Kirche zu Donaueschingen, da der Zweck der Stifter immer gewesen, ihrer Heimathgemeinde einen Vortheil zuzuweisen, nicht aber einer auswärtigen. Zudem scheint der Fond durch Ersparungen auf seinen gegenwärtigen Betrag gebracht worden zu seyn, und es ist doch gewiß billig, Demjenigen die Früchte der Ersparungen zu belassen, der sie machte, als sie einem Dritten zuzuwenden, dem hierauf kein Recht zusteht.

Auf diese Gründe stützt Ihre Kommission den Antrag, die Petition mit Empfehlung an hohes Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte der Gemeinden Schenkzell, Bergzell und Kaltbrunn um Beilassung ihres Zunftverbandes. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Im Jahr 1826 wurde vom Großherzogl. Ministerium des Innern die Anordnung erlassen, die Vereinigung der Zünfte

in einem Amtsverband überall zu vollziehen, wo diese Maßregel nicht in der Vertiklichkeit oder andern Verhältnissen besondere Anstände finde.

In Befolge dieser Anordnung verfügte die Regierung des Mittelrheinkreises unterm 17. September 1833, daß der Zunftverband in Schenkzell aufzuheben, und die Zünfte mit denen in Wolfach vereinigt werden sollen.

Hiergegen recurrirten die Vorsteher der Gemeinden, die Zunftvorsteher und der Herbergsvater an das Großherzogl. Ministerium des Innern und an das Großherzogl. Staatsministerium, der Recurs wurde aber von beiden Stellen am 18. August 1834 resp. 5. Februar l. J. verworfen.

Darauf wandten sich die Ortsvorsteher hierher und baten in der in der 38. öffentlichen Sitzung eingekommenen Petition um die Verwendung für die Belassung des Zunftverbands.

Zur Begründung ihres Gesuchs führen sie folgende Gründe an:

1) Der Zunftverband, welcher die Gemeinden Schenkzell, Bergzell und Kaltbrunn umfaßt, sei schon im Jahr 1530 gegründet, und später mit Privilegien versehen und bestätigt worden.

2) Jeder Verein dieser Art unterliege dem freien Willen der Vereinsglieder, und habe lediglich die Polizeigesetze zu beobachten. Sie hätten diese immer beobachtet, auch seien sie bereit, ihre Zunftartikel abzuändern, wenn einer oder der andere den neuern Gesetzen entgegenstehe.

3) Durch die Verlegung der Zunft nach Wolfach müßten die Einwohner weit mehr Zeit versäumen und mehr Kosten aufwenden, indem sie 3, auch 5 Stunden dahin hätten.

4) Schenkzell sei ein unermöglicher Ort, und würde durch die Entfernung der Zünfte von da sehr beeinträchtigt, auch sei derselbe als althergebrachter Marktflecken, und nach seiner Lage an der Grenze Württembergs, an zwei frequenten Floßbächen, wegen des starken Holzhandels sehr zu berücksichtigen, und es möchten allda die Zünfte um so mehr zu belassen seyn, als der angrenzende württembergische Marktflecken Mpiersbach ebenfalls noch seinen Zunftverein habe, mit dem die Zünfte in Schenkzell oft noch in Berührung gerathen.

5) Sei das Personal zahlreich genug, um daraus die erforderliche Anzahl Zunftvorsteher und Sachkänner für vorkommende Geschäfte auszuwählen.

6) Der Ortsvorstand in Schenkzell könne die Zünfte beaufsichtigen; auch könne dieses das Amt Wolfach, welches im Jahr mehrfach in Schenkzell Geschäfte habe.

7) Auch andere Orte, die keinen Amtssitz haben, hätten ihre Zünfte noch, z. B. Hausach, Schiltach, Zell am Harmerbach &c.

8) Die Pfarrei Schenkzell habe an den Zunftverein Ansprüche für Messen und Kerzen, und werde deren Uebertragung auf die Zünfte in Wolfach sich nicht gefallen lassen.

Die Entscheidungsgründe des Großherzogl. Ministeriums des Innern bestehen in Folgendem:

Es sei einleuchtend, daß eine ordnungsmäßige Beaufsichtigung der Zünfte durch die Bezirksbehörden nur dann ausführbar sei, wenn deren Sitz im Amtssitze unter den Augen der Behörde bestehe. Dann seien schon viele Professionen nach Wolfach eingezünftet, und nur für drei Handwerke bestehe noch der Verein in Schenkzell. Es müsse nun ein großer Mißstand daraus entstehen, wenn bei zufälligem Abgang von Meistern des einen Gewerbes etwa der Wagnergeselle vom Schneider oder Schuster sollte geprüft werden. Andere Gemeinden hätten noch weiter an ihre Amtssitze, auch sei Schenkzell von Württemberg nicht abgeschlossen. Endlich seien die Gefälle der Pfarrei Schenkzell keine nutzbaren Gefälle, sondern nur Casualien für Messen, die auf Anordnung der Zunft gelsen werden. Auch als Privatrechte könnten sie neben der Zunftvereinigung fortbestehen.

Es bedarf, meine Herren, keiner Ausführung, daß die Vereinigung der Zünfte im Amtssitze deren Beaufsichtigung sehr erleichtert, und daß solche eben so dem Geschäftsgange sehr förderlich ist, da der Beamte die Zunftvorsteher zur Auskunftserteilung bei sich ergebenden Anständen sogleich herbeirufen, und diese alsbald erledigen kann. Es kann und muß deswegen die Anordnung des Großherz. Ministeriums des Innern von 1826 als zweckmäßig anerkannt werden.

Es liegt auch kein hinreichender Grund vor, bei den Petenten eine Ausnahme zu machen. Die Bevölkerung der Orte Schenkzell, Bergzell und Kaltbrunn wird kaum 1400 Seelen betragen. Der Vortheil, den Schenkzell vom Zunftverein hat, kann demnach, wenn man den Herbergsvater nicht berücksichtigen will, unmöglich bedeutend seyn. Dann läßt sich nicht verkennen, daß bei einer so geringen Bevölkerung von jedem Gewerbe nicht so viele Meister vor-

handen seyn können, um unter ihnen die Zunftvorsteher und Sachverständigen für vorkommende Fälle auswählen zu können.

Die Zünfte haben obnedies mit dem Holzhandel nichts zu schaffen, eben so wenig haben sie mit auswärtigen Zünften zu correspondiren, und die desfalls angeführten Umstände können das gestellte Gesuch nicht begründen.

Unter Berufung auf die übrigen Entscheidungsgründe des Großherzoglichen Ministeriums des Innern muß demnach Ihre Kommission vorschlagen, zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte des Rothgerbers Leibbrand zu Niechen, Amtsbezirks Eppingen, um Verleihung einer Wein- und Bierschanzgerechtigkeit. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Schon im Jahre 1832 kam Rothgerber Leibbrand zu Niechen um Verleihung einer Straußwirthschaft ein, sein Gesuch wurde aber von der Regierung des Mittelrheinkreises, dem Ministerium des Innern und dem hohen Staatsministerium abschläglich verbeschieden. Mehrere bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eingegebene Vorstellungen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, wodurch er in der in der 29. öffentlichen Sitzung einkommenden Petition die Bitte stellte: sein Gesuch zur Gewährung empfehlen zu wollen.

Die Gründe der abschläglichen Verbescheidung bestehen darin, daß Wirthschaftsconcessionen nur aus Gründen des öffentlichen Bedürfnisses, und nicht aus Gründen des Bedarfs weiterer Nahrungsquellen für einzelne Familien ertheilt würden, daß in Niechen bereits fünf Wirthschaften bestehen, daher eine weitere nicht nothwendig sei, und daß das Haus des Bittstellers eine ungeeignete, die polizeiliche Aufsicht nicht begünstigende Lage habe.

Dies Haus liegt nämlich, nach des Petenten eigener Angabe, eine halbe Viertelstunde von Niechen entfernt, in der Nähe von Waldungen und von Steinbrüchen.

Derselbe führt in seinen verschiedenen Eingaben zur Unterstützung seines Gesuchs folgende Gründe an:

Auf seiner Profession als Gerber könne er sich und seine sechs unerzogenen Kinder nicht ernähren, weil in Niechen fünf Juden mit Leder handelten und damit in der Gegend herumziehen, und nebstdem in dem dortigen Bezirke noch weitere Lederhändler seien; daß er sich eben so wenig Güter anschaffen könne, da solche sehr theuer seien und der Morgen oft 900 fl. bis 1000 fl. koste.

Seine Wirthschaft sei nicht sowohl für Niechen, von deren Einwohnern er wenig zu erwarten habe, sondern für die umliegenden Orte Massenbach, Massenbachhausen, Schweigern, Verwangen und Kirchhard, welche ihren Bedarf an Steinen aus den dortigen Steinbrüchen holten, und in deren Nähe ein Wirthshaus zur Einstellung ihres Viehes und zur eigenen Erfrischung wünschten. Zum Beweise dieser Angabe legt er ein Zeugniß des Gemeinderaths von Verwangen vor, worin der Wunsch geäußert wird, daß ihm nach den angegebenen Umständen die Wirthschaft ertheilt werden möge, und er bietet sich, auf Verlangen noch weitere derartige Zeugnisse beizubringen.

Er behauptet ferner, daß die Wirthschaft den nahe gelegenen Waldungen statt schädlich vielmehr nützlich sei, indem die Waldhüter bei ihm einkehren und die Frevler belauschen könnten.

Er beschuldigt den Gemeinderath der Parteilichkeit, indem der Bürgermeister der Bruder des Löwenwirths in Niechen, und auch einige Rathsglieder mit ihm verwandt seien.

Schließlich behauptet er, daß seine Wirthschaft mit denen in Niechen gar nicht collidiren könne, daß sie ihm dagegen hinreichend Kundschaft und Nahrung gebe, da sein Haus hierzu sehr geeignet sei, und er auch Mittel besitze, dasselbe gut einzurichten.

Ihre Kommission, meine Herren, ist der Ansicht, daß das Gesuch des Petenten nicht zu empfehlen sei, da für den 125 Bürger zählenden Ort Niechen die bereits vorhandenen fünf Wirthschaften mehr als hinreichend sind; da ferner wegen der angeführten Steinbrüche die Errichtung einer Wirthschaft kein nothwendiges Bedürfnis ist, indem die angrenzenden Orte, deren Einwohner nach der Angabe des Petenten Steine allda holen, nicht weit davon entfernt sind, die Bauern daher einzustellen einestheils nicht nöthig haben, und anderntheils dies auch in dem Orte Niechen selbst thun können.

Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß die polizeiliche Aufsicht auf einsam stehenden Wirthshäusern

sehr erschwert ist, und daß solche sehr oft zu liederlichen Zusammenkünften dienen, oder gar der Schlupfwinkel liederlichen Gesindels, daher in keinem Falle zu begünstigen sind.

Ist es endlich dem Petenten um ordentliche Betreibung seines Gewerbes als Gerbermeister ernst, so wird er sich wohl auch hierauf ernähren können, da es ihm ein leichtes seyn muß, mit den in der Gegend befindlichen Lederhändlern zu concurriren, die ihre Waare von Gerbern oder andern Lederhändlern kaufen müssen, daher nicht so wohlfeil, wie er, verkaufen können.

Ihre Kommission kann deswegen lediglich die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte mehrerer Gastwirthe aus den Aemtern Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Jestetten und Schönau um Zurücknahme der Verordnung vom 16. Oktober v. J., die Verleihung von Wirthschaften betr. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Hundert und zwanzig Gastwirthe aus den Aemtern Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Jestetten und Schönau stellen in ihrer in der 7. öffentlichen Sitzung eingekommenen Petition den Antrag:

„bei hoher Regierung die Zurücknahme der im Regierungsblatt Nr. XLIX. vom vorigen Jahr enthaltenen Verordnung vom 16. Oktober, das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte betr., und Herstellung der früher bestandenen Verordnungen zu bewirken.“

Ihre Beschwerden bestehen in zwei Punkten, und zwar:

1) daß den bisherigen Busch- und Kranzwirthschaften eine Erweiterung ihrer Befugnisse gestattet, und ihnen, mit Ausnahme des Beherbergens von Fremden, gleiche Rechte wie den Schildwirthen, insbesondere das Recht zum Tanzmusikhalten, eingeräumt worden;

2) daß die Gastwirthe durch das Verfahren bei Ertheilung neuer Wirthschaften ebenfalls Nachtheil zu gewärtigen haben.

Zur ersten Beschwerde führen sie an, daß sie, die Schildwirth, ein größeres Bauwesen, eine kostspieligere Einrichtung haben müßten, und ein weit größeres Kapital zu versteuern hätten, daß außer bedeutenden Städten das Beherbergen von Fremden mehr eine Last sei, als Vortheil gewähre, daß sie nun, wenn sie den Kranzwirthschaften im Uebrigen gleichgestellt würden, mit diesen gleiche Wohlfeilheit halten müßten, wenn sie Gäste haben wollten, daß dies aber bei ihren bedeutenden Auslagen ihren Ruin herbeiführe.

Zur zweiten Beschwerde bemerken sie, daß bei Wirthschaftsverleihungen der Bericht der Ortsvorgesetzten maßgebend sei, daß aber bei diesen Privatgunst oder Neid gelte, und daß sie im ersten Falle die Ertheilung und im zweiten die Versagung von Wirthschaften mit Wärme vertheidigen werden, daß bei dem vorgeschriebenen Verfahren eine Vermehrung derselben zu erwarten sei, daß diese die Polizei, aufsicht erschwere, und nur zu Streithandel Veranlassung gebe.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so theilt der §. 4 der Verordnung die Wirthschaftsrechte in drei Klassen, nämlich:

1) Schild- oder Gastwirthschaften.

2) Schenk- und Speisewirthschaften oder Restaurationen, bei welchen mit Ausschluß des Beherbergens von Fremden gleiche Befugnisse, wie bei erstern eintrete.

3) Bier- und Branntweinschenken, in welchen nur Bier und Branntwein verzapft und kalte Speisen verabreicht werden dürfen.

Hierdurch ist nun zwar ausgesprochen, daß für die Zukunft keine Wirthschaftsrechte als mit diesen Befugnissen ertheilt werden sollen, es wurden aber hierdurch den bisherigen Kranzwirthschaften keine größeren Rechte, als sie früher hatten, eingeräumt. Dies zeigen die §§. 25 bis 28 der Verordnung.

Nach dieser mußten sämtliche Wirth ihre Concessionen oder andere ihre Rechte beweisende Urkunden vorlegen. Diejenigen Wirthschaften, welche in eine der drei genannten Klassen gehörten, wurden in eine Tabelle gebracht: über diejenigen aber, welche nach ihren bisherigen Berechtigungen in keine dieser Klassen paßten, mußte eine besondere Tabelle angelegt werden. Die letzteren Wirth können ferner um Ertheilung eines der verordnungsmäßigen Wirthschaftsrechte nur dann einkommen, wenn ein solches vacant wird, oder das öffentliche Bedürfnis dessen Ertheilung erheischt.

Den Kranzwirthen stehen nun zwar die Befugnisse der Restaurationen nicht zu, da sie immer nur das Schenkrecht mit Verabreichung von kalten Speisen hatten; wenn ihnen aber hier und da größere Rechte eingeräumt worden, so ist es lediglich Fehler der einschlägigen Stelle und den Beeinträchtigten steht eine Beschwerde hiergegen zu, es liegt dieser Fehler aber nicht in der Verordnung selbst.

Betrachtet man ferner das bisherige Verfahren bei Verleihung von Wirthschaften mit dem jetzt vorgeschriebenen, so wird Jeder gleich finden, welches den Vorzug verdient.

Bisher gab der darum Nachsuchende seine Vorstellung gewöhnlich bei Amt ein, dieses forderte den Gemeinderath zum Berichte über das Gesuch auf, und legte es sodann der Kreisregierung vor, welche die Wirthschaft ertheilte oder verweigerte. Die übrigen Wirthe wurden selten oder gar nicht hierüber gehört.

Künftig werden dergleichen Concessionen regelmäßig nur alle fünf Jahre ertheilt. Zuerst wird lediglich die Frage erörtert, ob und welche neuere Wirthschaften nöthwendig sind. Der Gemeinderath hat hierüber zuerst sein Gutachten abzugeben, er muß solches vor Einsendung an das Amt nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde auflegen, er muß auch die Erklärung der vorhandenen Wirthe hierüber erheben und mit einsenden. Das Amt macht seinen Antrag an die Kreisregierung, welche nach collegialischer Berathung entscheidet. Sind ferner das Gutachten des Gemeinderaths, der Antrag des Amtes und die Entscheidung der Kreisregierung nicht conform, so findet gegen letztere noch Recurs Statt.

Es hiernach bestimmt, daß eine Vermehrung der Wirthschaften eintreten soll, so werden die Bewerber um solche zur Anmeldung aufgefordert. Der Gemeinderath erhebt die Gesuche, legt sie dem Amte vor und dies entscheidet, wer die vakante Wirthschaft erhalten soll. Auch gegen diese Entscheidung findet Recurs Statt.

Jeder hat bei diesem Verfahren Gelegenheit, seine Rechte zu wahren und zu vertheidigen, und von den Behörden, welche erst nach genauer Erörterung der Verhältnisse zu entscheiden haben, ist eine Partheilichkeit nicht zu erwarten.

Bei dem Ungerunde der Beschwerdepunkte würde demnach Ihre Kommission lediglich die Tagesordnung begutachten, da es jedoch der hohen Regierung angenehm seyn muß, bei Erlassung einer Gewerbeordnung die gegen die angeführte Verordnung erhobenen Anstände berücksichtigen zu können, so

schlägt sie Ihnen die Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium mit Beziehung auf den hinsichtlich der provisorischen Besche gefaßten Kammerbeschluß vor.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Willstett, Amtsbezirks Kork, die Auslöschung ihres Gemeindegewaldes, jetzt die Ausfolgung einer angemessenen Kulturkostenvergütung aus dem Holzerlös an die Gemeindebürger betreffend. Erstattet vom Abgeordneten Seiblein.

Meine Herren!

Die Gemeinde Willstett besaß einen Gemeindegewald von 261 Morgen, der hauptsächlich zur Abgabe von Holzloosen an die Bürger verwendet wurde. Dieses bat um die Erlaubniß, solchen zu Wiesen ausstecken, und diese theils in Loosen von $\frac{1}{2}$ Morgen unter die Bürger zum Genuß vertheilen, theils zum Vortheil der Gemeindefasse verpachten zu dürfen. Die Gründe ihres Gesuchs waren, daß der Wald zur Deckung des Holzbedürfnisses der Bürger nicht hinreichte, daß aus dem Holzerlös Schulden und Bedürfnisse der Gemeinde bestritten und durch Vertheilung in Loose der Bürgergenuß vermehrt werden sollte.

Diese Erlaubniß wurde auch ertheilt, jedoch unter der Beschränkung, daß der Erlös nach §. 119 der Gemeindeordnung, somit zu Kapitalanlagen und Schuldentilgung verwendet werden soll.

Die Gemeindebürger glaubten wahrscheinlich, den Holz-erlös, welcher 15,224 fl. 45 fr. betrug, unter sich vertheilen zu dürfen, waren daher mit dieser Verfügung nicht zufrieden, beschränkten sich jedoch auf die Bitte, ihnen aus dem Erlös die Auslöschungskosten zu verabsolgen. Diese wurden auf 25 fl. per Loos abgeschätzt, von der Regierung des Mittelrheinkreises aber auf 15 fl. herabgesetzt, weil nach dem Gutachten der Forstbehörde das Stockholz 10—12 fl. für jeden Genussberechtigten abwerfe.

Gegen diese Anordnung recurrirte die Gemeinde an Groß- Ministerium des Innern und an hohes Staatsministerium,

ihr Refus wurde aber bei beiden Behörden verworfen, worauf sie in der, in der zwanzigsten öffentlichen Sitzung eingekommenen Petition die Bitte stellte, ihr Gesuch um Anweisung von 25 fl. per Loos bei hoher Regierung nachdrücklich zu empfehlen.

Die Gründe, welche zur Rechtfertigung des Gesuchs in den Vorstellungen nach den Älten angeführt worden, bestehen in Folgendem:

Die Bürger hätten früher das Recht zur Weide und zum Laub-, Streu- und Leseholzsammeln in den herrschaftlichen Waldungen gehabt, eben so habe die Gemeinde eine Waldparzelle von 96 Morgen besessen, deren Ertrag für die Bürgerschaft bestimmt gewesen. Im Jahr 1814 hätten sie mit der Landesherrschaft einen Vertrag abgeschlossen, vermöge welchem sie die angegebene Waldparzelle an dieselbe abgetreten und auf das eingeführte Recht zur Weide u. verzichtet, dagegen den jetzt ausgestockten Wald erhalten hätten. Die Bürgerschaft und nicht die Gemeinde sei contrahirender Theil gewesen, woraus von selbst folge, daß auch ihr, der Bürgerschaft, die ausschließliche Benutzung des eingetauschten Aequivalents zustehe, daß sie eben so auf den Holzzerlös Anspruch habe und der §. 119 der Gemeindeordnung hierher nicht anwendbar sei.

Diesem Grundsatz zuwider sei schon früher ein großer Theil des Holzbestandes zu außerordentlichen Kriegsbedürfnissen verwendet und dadurch der Zustand des Waldes so heruntergebracht worden, daß für die Bürgerschaft kein Genuß mehr übrig blieb. Auch jetzt sollten aus dem Erlös wieder Kriegsschulden bezahlt werden, die doch nach dem Vermögensbesth bezahlt werden sollten.

Der Werth der Stumpen betrage keineswegs 10 fl., sondern kaum 5 fl., da das Stammholz nicht über der Erde abgehauen werde. Man hätte es deswegen bei dem Gutachten der Schärer bewenden lassen sollen, da diese bei ihrer Abschätzung auch den Werth der Stumpen berücksichtigt haben werden, da solcher ohnedies den Genußberechtigten gehöre, um so mehr, als sie durch die Kultivirung den Genuß des Bodens zwei Jahre lang entbehren müßten.

Es könne auch ohne Nachtheil dem Gesuche der Bürgerschaft entsprochen werden, denn die von ihnen verlangte Summe betrage nur 8675 fl., während die vorhandenen Schulden sich nicht höher als auf 7000 fl. beliefen, und aus dem Reste des Erlöses getilgt werden könnten, während die Gemeinde ferner noch 1500 fl. bis 2000 fl. zweifelhafte Aktiv-

ausstände habe und nebstdem noch die baldige Siebigmachung eines Etappenkasseguthabens bei dem Amtsbezirke Bischoffsheim von ungefähr 17,000 fl. zu erwarten sei, so daß also die Gemeinde statt Schulden beträchtliche Aktiven habe.

Endlich (was die Hauptsache sei) werde Ruhe und Eintracht unter der Bürgerschaft hergestellt, da hierdurch das frühere Unrecht, welches durch die Verwendung des Holzzerlöses zu Kriegskosten begangen worden, wieder gut gemacht werde, und deswegen die ganze Bürgerschaft, arm wie reich, die begehrte Vertheilung wünsche, während im entgegengesetzten Fall unerfreuliche Austritte zu besorgen seien, in jedem Falle aber Unzufriedenheit unter der ärmern und mittlern Klasse nicht ausbleiben, dem ruhigen Gange der Gemeindevverwaltung und dem Wirken der Vorsteher stets störend entgegen treten werde.

Ihre Kommission, meine Herren, kann der Behauptung der Petenten, daß der Holzzerlös ihnen gehöre, keineswegs beitreten. Eben so wenig kann sie in der behaupteten Unzufriedenheit der Gemeindebürger einen Grund zur Willfährigkeit des Gesuchs finden, da, wenn solche Berücksichtigung verdiente, eine Gemeinde auch die ordnungswidrige Maßregel durchzusetzen im Stande wäre.

Dagegen glaubt sie, daß die übrigen angeführten Gründe alle Berücksichtigung verdienen.

Der §. 119 der Gemeindeordnung gestattet einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden. Haben nun die Schärer bei Abschätzung der Kulturkosten den Werth der Stumpen bereits in Anschlag gebracht, oder beträgt dieser Werth nicht so viel, als die Forstbehörde begutachtete, so hätte eine Herabsetzung des Kulturkostenanschlages entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Maße, wie solches geschehen, verfügt werden sollen.

Kriegsschulden sind ferner keine Schulden der Gemeinde, sondern der Einzelnen. Würde nun der Holzzerlös zu deren Tilgung verwendet, so würden dadurch nur die Reicherer begünstigt, welche zu diesen Schulden nach ihrem Steuerkapital weit mehr als die Ärmern beizutragen haben. Eine solche Verwendung gegen den Willen der Gemeinde würde ferner gegen den §. 81 der Gemeindeordnung anstoßen, wonach dieselbe nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden kann, und wornach eine Vertheilung der Ueberschüsse unter die Gemeindebürger nach Köpfen geschehen soll, während die Zahlung der Kriegskosten eine Vertheilung nach dem Steuerkapital bewirken würde.

Ist endlich der Vermögensstand der Gemeinde so beschaffen, wie er geschildert ist, so wäre es in jedem Falle der Billigkeit angemessen gewesen, auf die Bitte der Gemeindebürger einzugehen, da der Genuß des Waldes für sie bestimmt war, und sie diesen Genuß durch die Kultivirung auf einige Zeit entbehren müssen.

Ob indessen die angeführten Umstände begründet sind, kann

Ihre Kommission nicht beurtheilen, da die mitgetheilten Akten hierüber keine Auskunft geben und deren Erörterung nicht Statt gefunden zu haben scheint. Sie kann deswegen auch die empfehlende Ueberweisung der Petition an hohes Staatsministerium nur unter der Voraussetzung begutachten, daß bei näherer Untersuchung die von den Petenten angeführten Verhältnisse als begründet sich herausstellen.

LIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer am 11. August 1835.

Verhandlungen der II. Kammer am 11. August 1835.

[The following text is extremely faint and largely illegible, appearing to be a continuation of the proceedings or a separate document.]